

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Ruienstr. 33
44287 Dortmund

☎ 0231 5869-8213

✉ tuchtfeldt@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**

zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4)
am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Bearbeitet von:

Marie Tuchtfeldt. M. Sc. Biodiversität und Naturschutz

Dortmund, 30. März 2026

In Auftrag gegeben von:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Untersuchungsrahmen und Gliederung.....	1
1.3	Gesetzliche Grundlagen	2
1.4	Kurzdarstellung des Projektgebiets	3
2	Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens	6
2.1	Geplante Windenergieanlagen	6
2.1.1	Windenergieanlagen	6
2.1.2	Fundament.....	7
2.1.3	Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Zufahrten zu den WEA.....	7
2.1.4	Zuwegung	8
2.1.5	Kabelverlegung	8
2.2	Abrissarbeiten und Rückbaumaßnahmen	8
2.3	Übersicht über die Flächeninanspruchnahme.....	9
3	Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	13
3.1	Naturgut Klima / Luft.....	13
3.1.1	Erfassung	13
3.1.2	Beschreibung und Bewertung.....	13
3.1.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung.....	14
3.2	Naturgut Boden	14
3.2.1	Erfassung	14
3.2.2	Beschreibung und Bewertung.....	14
3.2.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung.....	17
3.3	Naturgut Wasser	20
3.3.1	Erfassung	20
3.3.2	Beschreibung und Bewertung.....	21
3.3.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	21
3.4	Naturgut Pflanzen.....	23
3.4.1	Erfassung	23
3.4.2	Beschreibung und Bewertung.....	23

3.4.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	31
3.5	Naturgut Tiere	33
3.5.1	Erfassung	33
3.5.2	Beschreibung und Bewertung.....	33
3.5.3	Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung	37
3.6	Geschützte Bereiche von Natur und Landschaft	39
3.6.1	Erfassung	39
3.6.2	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	39
3.6.3	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	39
3.6.4	Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG, § 36 LNatSchG NRW)	41
3.6.5	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG, § 37 LNatSchG NRW)	41
3.6.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	41
3.6.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG).....	43
3.6.8	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 39 LNatSchG NRW), Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)	43
3.6.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW), Biotopkatasterflächen.....	43
3.6.10	Biotopverbund (§§ 20 und 21 BNatSchG, § 8 LNatSchG NRW)	43
4	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	46
4.1	Darstellung des Wirkpotenzials und Erheblichkeitsabschätzung	46
4.2	Ermittlung des Ersatzgeldes	46
4.2.1	Methodik	47
4.2.2	Darstellung der Landschaftsbildeinheiten	47
4.2.3	Berechnung des Ersatzgeldes	51
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	52
5.1	Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	52
5.2	Landschaftsbild.....	53
5.3	Naturgut Tiere	54
5.3.1	Fledermäuse	54
5.3.2	Vögel.....	55
6	Kompensationsbedarf.....	58
6.1	Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts	58
6.1.1	Naturgut Klima / Luft.....	58
6.1.2	Naturgut Boden.....	58
6.1.3	Naturgut Wasser	58
6.1.4	Naturgut Pflanzen.....	58
6.1.5	Naturgut Tiere.....	59

6.2 Landschaftsbild.....	59
7 Zusammenfassung.....	60
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Abbildung 1.1: Landschaftseindruck aus Ackerflächen und Waldflächen im Projektgebiet. Blick auf den geplanten Vorhabenstandort für WEA 1.	4
Abbildung 1.2: Landschaftseindruck aus Ackerflächen und Waldflächen im Projektgebiet. Blick auf den geplanten Vorhabenstandort für WEA 4.	4
<u>Kapitel 3</u>	
Abbildung 3.1: Ackerfläche am geplanten WEA-Standort 1 (Blickrichtung Westen).....	24
Abbildung 3.2: Blick auf den Graben und die Weide am Rand des Baufelds der WEA 4 (Blickrichtung Norden)	25
Abbildung 3.3: Ackerfläche am geplanten Standort der WEA 4 (Blickrichtung Norden)	25
Abbildung 3.4: Blick auf die Zuwegung zur WEA 4 und die zwei zu entnehmenden Eschen (Blickrichtung Nordwesten).....	26
Abbildung 3.5: Legende zu den Karten 3.2 bis 3.4.....	30

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 1.1: Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA.....	5
<u>Kapitel 2</u>	
Karte 2.1: Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - Übersichtskarte	10
Karte 2.2: Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 1.....	11
Karte 2.3: Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 4.....	12
<u>Kapitel 3</u>	
Karte 3.1: Bodeneinheiten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte gemäß Bodenkarte 1 : 50.000	16
Karte 3.2: Biotoptypen im Untersuchungsraum um die geplanten WEA Standorte - Übersichtskarte	27
Karte 3.3: Biotoptypen im Untersuchungsraum um die geplante WEA 1	28

Karte 3.4:	Biotoptypen im Untersuchungsraum um die geplante WEA 4	29
Karte 3.5:	Geschützte und schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft im Umkreis von bis zu 3.750 m um die Standorte der geplanten WEA	45
<u>Kapitel 4</u>		
Karte 4.1:	Einteilung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Umkreis der 15- fachen Anlagenhöhe um den Standort der geplanten WEA 1	49
Karte 4.2:	Einteilung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Umkreis der 15- fachen Anlagenhöhe um den Standort der geplanten WEA 4	50

Tabellenverzeichnis

	Seite	
<u>Kapitel 2</u>		
Tabelle 2.1:	Übersicht über den Flächenbedarf des Vorhabens	9
<u>Kapitel 3</u>		
Tabelle 3.1:	Beschreibung der im Untersuchungsraum auftretenden Bodeneinheiten	15
Tabelle 3.2:	Übersicht über die Art der Beeinträchtigung sowie die Flächengrößen der WEA 1 und WEA 4 sowie der Zuwegung	18
Tabelle 3.3:	Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen der geplanten WEA 1	31
Tabelle 3.4:	Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen der geplanten WEA 4	32
Tabelle 3.5:	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Bewertung für Brut- und Rastvögel für den artspezifischen Untersuchungsraum	35
<u>Kapitel 4</u>		
Tabelle 4.1:	Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018)	47
Tabelle 4.2:	Im Untersuchungsraum vorhandene Landschaftsbildeinheiten nach LANUV (2018) der WEA 1	48
Tabelle 4.3:	Im Untersuchungsraum vorhandene Landschaftsbildeinheiten nach LANUV (2018) der WEA 4	48
Tabelle 4.4:	Ersatzgeldberechnung je Meter Anlagenhöhe nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) für den Bau der WEA 1 und WEA 4	51

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist der geplante Bau von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Die WEA 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp wurden als separates Projekt vorbeantragt (vgl. Karte 1.1).

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu quantifizieren (Eingriffsregelung). Auf dieser Grundlage wird der Kompensationsbedarf ermittelt. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in Teil II des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planung und Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen) dargestellt.

1.2 Untersuchungsrahmen und Gliederung

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich am Eingriffsbegriff des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, vgl. Kapitel 1.3). Die Erheblichkeit eines Eingriffs ist von der Eingriffsintensität abhängig, d. h. von der durch das Vorhaben verursachten Störung oder Schädigung von Einzelelementen oder des Gesamtzusammenhangs von Natur und Landschaft.

Die Untersuchungs- und Darstellungstiefe wurde in einer für Windenergieprojekte angemessenen Weise gewählt. So werden beispielsweise die Naturgüter Fauna und Landschaft ausführlicher behandelt als die in der Regel weniger beeinträchtigten Naturgüter Klima / Luft und Wasser. Dementsprechend variiert auch der Untersuchungsraum für die einzelnen Naturgüter in Abhängigkeit von ihrer Betroffenheit und der Reichweite der zu erwartenden Auswirkungen.

In Kapitel 2 wird das Vorhaben in Art und Umfang zunächst dargestellt. Im Folgenden werden der Naturhaushalt des Untersuchungsraums beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen auf dessen Leistungsfähigkeit abgeschätzt (vgl. Kapitel 3). In Kapitel 4 wird der vom Vorhaben verursachte Eingriff in das Naturgut Landschaft dargestellt und das nach Windenergie-Erlass NRW zu entrichtende Ersatzgeld berechnet. Im Anschluss werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen dargestellt (vgl. Kapitel 5). Eine zusammenfassende Darstellung des erforderlichen Bedarfs zur Kompensation des Eingriffs in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild

erfolgt in Kapitel 6. In Kapitel 7 werden die wesentlichen Punkte des Landschaftspflegerischen Begleitplans zusammengefasst.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Eingriffsregelung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323). Nach § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „[...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“.

Laut § 14 BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“, Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch § 15 BNatSchG wird der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ z. T. vereinfacht unter „Kompensation“ zusammengefasst, sofern dies nicht zu Missverständnissen führt.

Zum Ausgleich und Ersatz der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen wird im Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ausgeführt: „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich.“

Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

1.4 Kurzdarstellung des Projektgebiets

Das Projektgebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum im Kreis Gütersloh etwa 6 km südwestlich der Ortslage Harsewinkel sowie 7,5 km östlich der Ortslage Beelen. Im direkten Umfeld zum Projektgebiet liegen Einzelhöfe und kleine Hofgruppen (vgl. Karte 1.1).

Das Ostmünsterland entspricht dem östlichen und nördlichen Randgebiet der „Westfälischen Tieflandbucht“. Es ist Teil der durch basenarme Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften Westdeutschlands. Die Einheit wird im Wesentlichen durch die Niederterrassenaufschüttungen der Lippe und besonders der Ems geprägt. Diese weitgehend ebenen Bildungen sind heute durch zahlreiche Bäche sowie kleinere und größere Flüsse inselartig zerschnitten. In Annäherung an den Teutoburger Wald wird das Relief bewegter. Hier schließen sich allmählich ansteigende Sandflächen an, die ebenfalls von zahlreichen Gewässern zerschnitten sind (LANUK 2026b).

Die weitgehend durch landwirtschaftliche Strukturen geprägte Kulturlandschaft wird von einer Vielzahl kleiner Waldbestände gegliedert (vgl. Abbildung 1.1 und Abbildung 1.2).

Ein dicht verzweigtes Wegenetz erschließt den Raum. Im näheren Umfeld des Projektgebiets liegen die Bundesstraßen B 64 und B 513, im weiteren Umfeld die Autobahn A 2.



Abbildung 1.1: Landschaftseindruck aus Ackerflächen und Waldflächen im Projektgebiet. Blick auf den geplanten Vorhabenstandort für WEA 1.



Abbildung 1.2: Landschaftseindruck aus Ackerflächen und Waldflächen im Projektgebiet. Blick auf den geplanten Vorhabenstandort für WEA 4.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**








zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage der Standorte der geplanten WEA

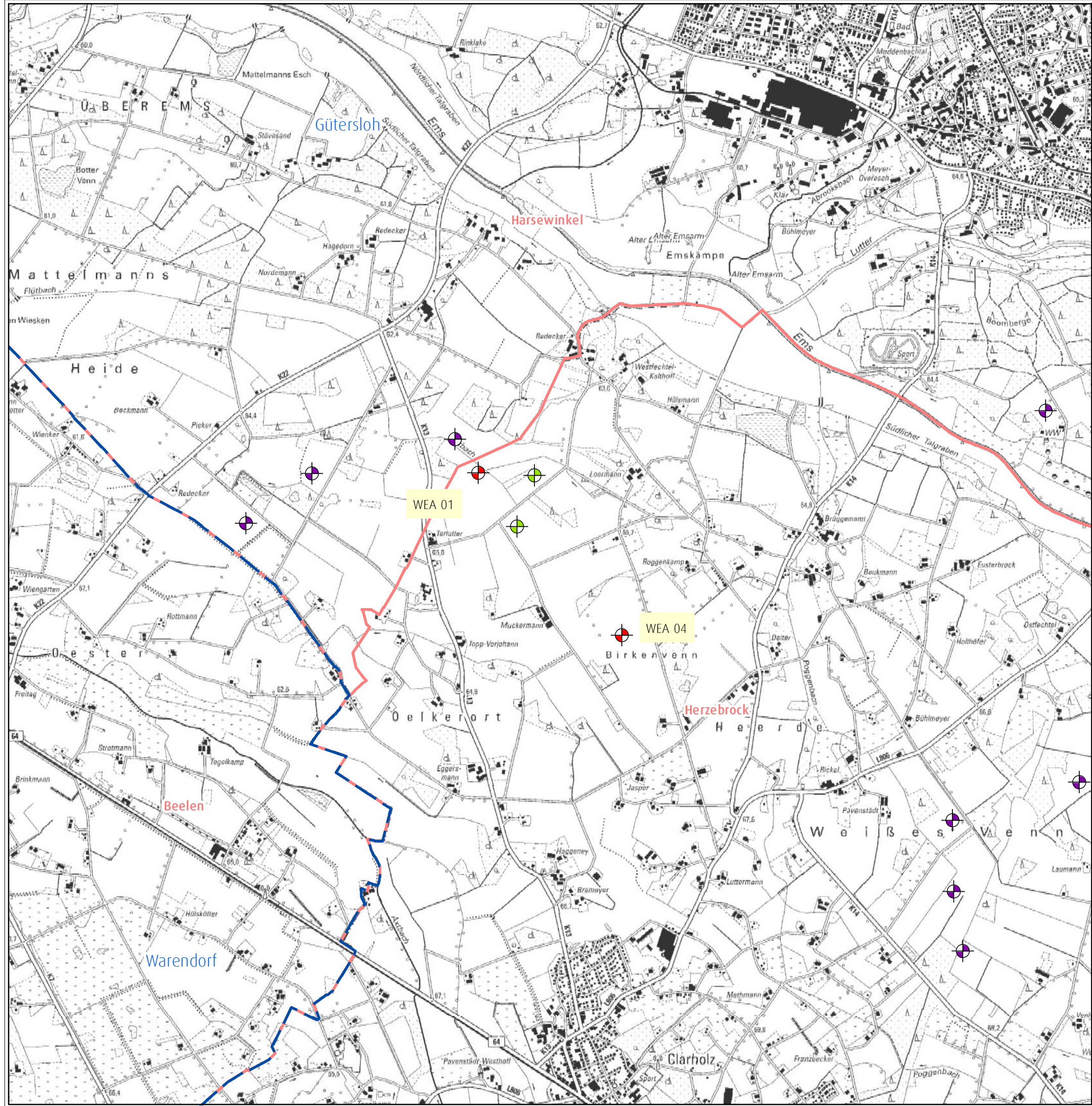
-  Standort einer geplanten WEA
-  Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
-  Standorte vorbeantragter WEA (anderer Antragsteller)
-  Kreisgrenze
-  Stadt- / Gemeindegrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0  1.250 Meter

Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



2 Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens

2.1 Geplante Windenergieanlagen

In den folgenden Unterkapiteln werden die für den Bau und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Baumaßnahmen und die dadurch beanspruchten Flächen beschrieben. Zur Unterscheidung der Dauerhaftigkeit werden die Begriffe „temporär“ (= während der Bauphase) und „dauerhaft“ (= während der Betriebsphase) verwendet. Die geplanten Bauflächen für die WEA werden in den Karten 2.1 bis 2.3 dargestellt.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen sind die Auswirkungen durch die geplanten WEA und deren Nebenanlagen (z. B. Kranstellflächen, Zufahrten), die Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind, von den Auswirkungen des Ausbaus der Zuwegung, die in einem separaten Verfahren zu beantragen ist, getrennt zu betrachten. Im vorliegenden Gutachten werden die entstehenden Eingriffe daher nach Verfahrensart getrennt dargestellt und bilanziert.

2.1.1 Windenergieanlagen

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt je ca. 250 m. Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 7 MW angegeben.

Eine WEA vom Typ E-175 EP5 E1 besitzt einen Dreiblattrotor, ein Rotorblattverstellungssystem und eine automatische Windnachführung. Die Anlage wird auf einem Hybridturm errichtet. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter sowie die Maschinenhäuser mit einem matten Grauton beschichtet.

Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Die Anlagen verfügen zudem über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem, das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.

Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplanten WEA erhalten neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befeuerung“ an den Gondeln sowie am Turm (Nacht Kennzeichnung). Die Vorgaben zu den Kennzeichnungen sind in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 dargestellt.

Die Art der Tages- und Nacht Kennzeichnung wird im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Varianten gemäß den Auflagen des BImSchG-Genehmigungsbescheids erfolgen. Nach § 9 Abs. 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land ab dem 01. Januar 2025 verpflichtet, die Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten

Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Diese Pflicht kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden.

2.1.2 Fundament

Das Betonfundament einer Anlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 ist kreisförmig. Es wird oberhalb der Erdoberkante angelegt und erhält eine dauerhafte Bodenaufschüttung. Als Gründung ist eine Flachgründung mit 25,5 m Durchmesser erforderlich.

Durch das Fundament einer Anlage wird im Untergrund eine Fläche von jeweils ca. 510 m² vollständig versiegelt, die Fundamentböschung nimmt eine Fläche von etwa 287 m² ein.

2.1.3 Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Zufahrten zu den WEA

Die zur Errichtung der Anlagen benötigten Kranstellflächen werden benachbart zum Fundament dauerhaft angelegt (vgl. Karte 2.2). Der Flächenbedarf für die Kranstellflächen beträgt für die geplante WEA 1 ca. 1.520 m² und für die WEA 4 ca. 1.741 m². Der Oberboden wird auf den betroffenen Flächen abgeschoben. Die Kranstellflächen müssen gemäß den lokalen Gegebenheiten und der Krantechnik geplant und als ebene Fläche ohne Gefälle angepasst werden. Die Tragschicht wird mit geeignetem Schottermaterial so aufgebaut, dass sie genügend Festigkeit für die Errichtung des Krans bietet. Die Kranstellflächen müssen nach der Spezifikation des Anlagenherstellers eine Flächenlast von 350 kN/m² aufnehmen können (ENERCON 2024).

Angrenzend an die Kranstellflächen werden temporäre Lager- und Montageflächen als Arbeitsbereich für Vormontage- und Montagezwecke und zur Lagerung von Anlagenkomponenten, Baumaterial und Containern angelegt und bei Bedarf temporär befestigt (insgesamt ca. 7.653 m²).

Zur Erschließung der WEA werden Zufahrten ausgehend von den Bestandswegen auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.911 m² angelegt und dauerhaft teilversiegelt. Zum Erreichen der Bauflächen in der Bauphase werden temporäre Zufahrten errichtet und temporär befestigt (ca. 9.939 m²).

Nach Inbetriebnahme der WEA werden die temporär beanspruchten Flächen zurückgebaut und können anschließend wieder in die ursprüngliche Nutzung übergehen.

Eine fachgerechte Zwischenlagerung von Erdaushub findet in Bodenmieten (mit einem Mindestabstand zum Arbeitsbereich von 4 m) angrenzend an die Bauflächen auf den Ackerstandorten statt. Bei Nichtverwendung von überschüssigem Erdaushub wird dieser vollständig entfernt. Nach Inbetriebnahme der WEA können diese Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

2.1.4 Zuwegung

Zur Erschließung der geplanten WEA werden die Infrastrukturflächen genutzt, die für die zuvor beantragten WEA 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp hergestellt werden. Die Zuwegung wurde im LBP für die WEA 2 und 3 dargestellt und bilanziert (ECODA 2025e).

2.1.5 Kabelverlegung

Die Kabelverlegung ist Gegenstand eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens und wird daher im vorliegenden Gutachten nicht behandelt.

2.2 Abrissarbeiten und Rückbaumaßnahmen

Nach Beendigung des Betriebs werden die WEA (inklusive Fundamente, Kranstellflächen u. a.) zurückgebaut. Hierzu wird die bei der Errichtung der Anlagen hergestellte Infrastruktur genutzt. I. d. R. wird ein Recycling der einzelnen Anlagenteile – soweit möglich – angestrebt.

2.3 Übersicht über die Flächeninanspruchnahme

In Tabelle 2.1 wird eine Übersicht der durch die geplanten WEA und ihre Nebenanlagen beanspruchten Flächen dargestellt.

Eine Gesamtfläche von 7.766 m² wird dauerhaft durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Eine Gesamtfläche von 26.081 m² wird temporär für den Zeitraum der Bauphase genutzt.

Tabelle 2.1: Übersicht über den Flächenbedarf des Vorhabens

Flächennutzung	Flächengröße (m ²)		
	WEA 1	WEA 4	Summe
<i>BImSchG-Verfahren - Dauerhaft genutzte Flächen (Betriebsphase)</i>			
Fundament (vollversiegelt)	510	510	1.020
Kranstellfläche (teilversiegelt)	1.520	1.741	3.261
Zufahrtbereich der WEA (teilversiegelt)	1.466	1.445	2.911
Fundamentböschung (unbefestigt)	287	287	574
<i>BImSchG-Verfahren - Temporär genutzte Bauflächen (Bauphase)</i>			
Kranbetriebsfläche inklusive Hilfskranflächen (temporär befestigt)	5.536	2.953	8.489
Lager- und Montageflächen (temporär befestigt)	3.584	4.069	7.653
Temporäre Zufahrt (temporär befestigt)	4.909	5.030	9.939
<i>BImSchG-Verfahren - Flächensummen</i>			
Summe dauerhaft beanspruchte Flächen	3.783	3.983	7.766
Summe temporär beanspruchte Flächen	14.029	12.052	26.081
Summe gesamt	17.812	16.035	33.847

● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 2.1**
Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA - Übersichtskarte



Bauflächen der WEA und Nebenanlagen sowie Zufahrten

- Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
- Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
- Fundamentböschung (dauerhaft, unversiegelt)
- Kranausleger-Montagefläche (temporär, befestigt)
- Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
- Neubau eines Weges (dauerhaft, teilversiegelt)
- Neubau eines Weges (temporär, teilversiegelt)
- Überschwenkbereich (temporär)
- Baufeld (temporär, unbefestigt)

● bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte 1 : 5.000 (NW ABK) sowie des Digitalen Orthophotos

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026



Maßstab 1 : 6.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**



zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 2.2**

Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infra-
struktur für die Errichtung und den Betrieb der
geplanten WEA 1

Bauflächen der WEA und Nebenanlagen sowie Zufahrten

-  Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
-  Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Fundamentböschung (dauerhaft, unversiegelt)
-  Kranausleger-Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
-  Neubau eines Weges (dauerhaft, teilversiegelt)
-  Neubau eines Weges (temporär, teilversiegelt)
-  Baufeld (temporär, unbefestigt)

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte
1 : 5.000 (NW ABK) und des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0 75 Meter



Maßstab 1 : 1.500 @ DIN A3



● **Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II)**
zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 2.3**
Bauflächen zur Anlage der notwendigen Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 4


n Fahrenkamp

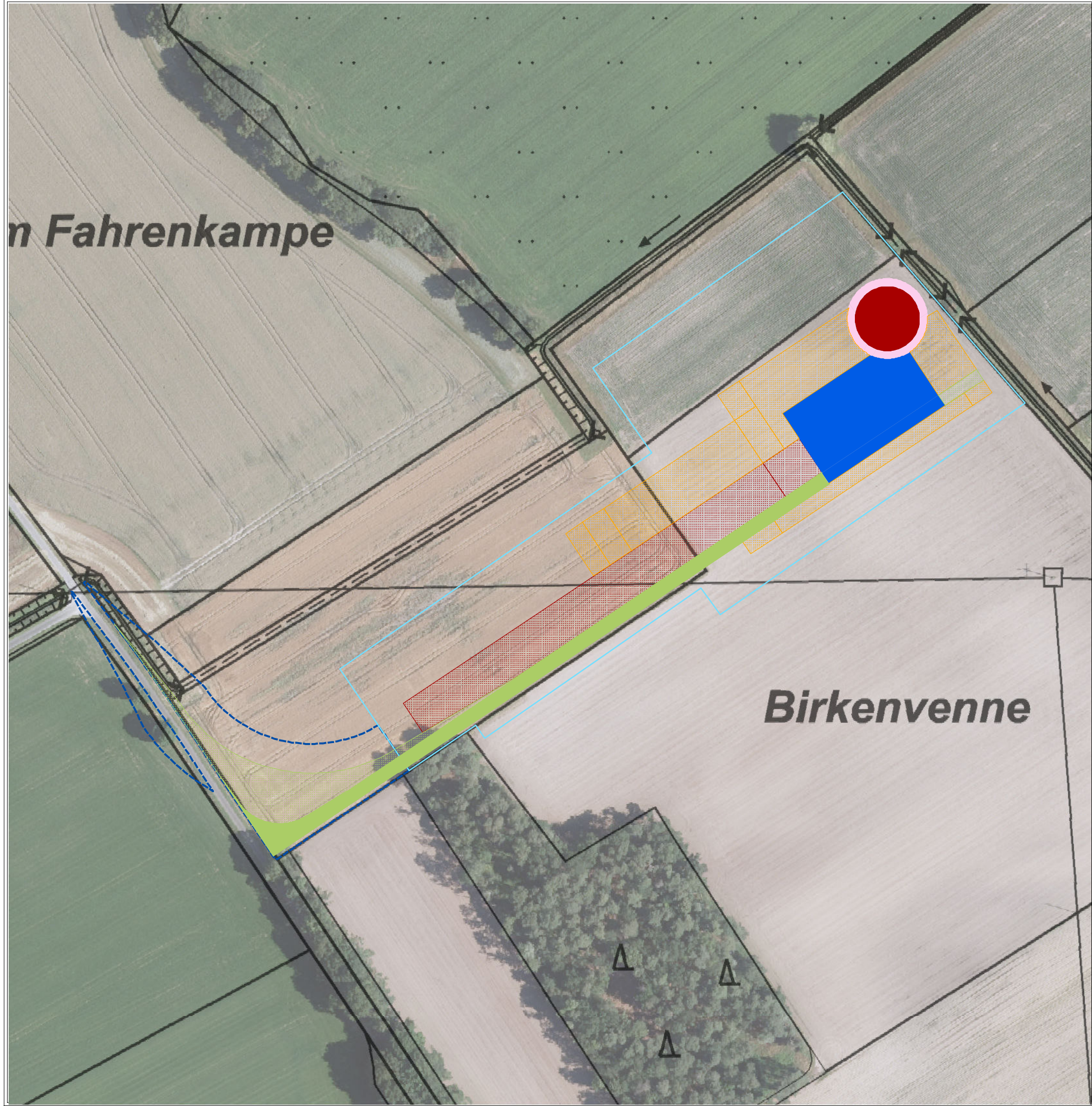
Birkenvenne

- Bauflächen der WEA und Nebenanlagen sowie Zufahrten
-  Fundament (dauerhaft, vollversiegelt)
 -  Kranstellfläche (dauerhaft, teilversiegelt)
 -  Fundamentböschung (dauerhaft, unversiegelt)
 -  Kranausleger-Montagefläche (temporär, befestigt)
 -  Lager- und Montagefläche (temporär, befestigt)
 -  Neubau eines Weges (dauerhaft, teilversiegelt)
 -  Neubau eines Weges (temporär, teilversiegelt)
 -  Überschwenkbereich (temporär)
 -  Baufeld (temporär, unbefestigt)

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte 1 : 5.000 (NW ABK) und des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0 75 Meter

 Maßstab 1 : 1.500 @ DIN A3



3 Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Der Abgrenzung des Untersuchungsraums liegt das spezifische Wirkpotential von WEA, d. h. die Reichweite etwaiger Wirkfaktoren auf die einzelnen Naturgüter, zugrunde.

Die Auswirkungen der WEA auf die Naturgüter Klima / Luft, Boden, Wasser und Pflanzen beschränken sich im Wesentlichen auf die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen (z. B. durch Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung). Über die direkt beeinträchtigten Flächen hinaus sind Randeffekte wie z. B. Eutrophierung von Randbereichen um die Anlagen und entlang der Erschließungswege nicht gänzlich auszuschließen (vgl. DNR 2012). Der Untersuchungsraum für diese Naturgüter wird daher auf den Umkreis von 300 m um die Standorte der geplanten WEA sowie 30 m um die geplante weitere Zuwegung begrenzt. Betriebsbedingte Auswirkungen auf empfindliche Tierarten können allerdings auch darüber hinausgehen. Der Untersuchungsraum für das Naturgut Fauna wird artspezifisch festgelegt.

Die Höhe der Ersatzzahlung für das Naturgut Landschaft wird laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) aus der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe ermittelt. Bei einer zugrunde gelegten Maximal-Gesamthöhe (Nabenhöhe und Rotorblattlänge) von rund 250 m ergibt sich somit ein Eingriffsraum von 3.750 m.

3.1 Naturgut Klima / Luft

3.1.1 Erfassung

Die Beschreibung der Klimatope innerhalb des Untersuchungsraums basiert auf den Darstellungen der Landschaftsraumbeschreibungen des Informationssystems LINFOS (LANUK 2026b) sowie den Ergebnissen der durchgeführten Geländebegehungen.

3.1.2 Beschreibung und Bewertung

Der Untersuchungsraum wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert (ca. 87 %). Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch hohe Tages- und Jahresschwankungen von Temperatur und Feuchte gekennzeichnet. Nachts wirken sie zumeist als Kaltluftproduzenten. Ähnliche klimatische Wirkungen gehen von Begleitgrün, unbefestigten Straßenbanketten und Gewässern aus, die zusammen etwa 4 % der Untersuchungsraumfläche einnehmen. Etwa 8 % des Untersuchungsraums werden von Gehölzstrukturen, Baumreihen und Wäldern eingenommen. In Gehölzen und Wäldern werden im Vergleich zur offenen Landschaft die Strahlungs- und Temperaturschwankungen gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Straßen und Wege nehmen etwa 1 % der Fläche ein.

Dicht besiedelte Belastungsräume, für die der Untersuchungsraum ausgleichende Funktionen übernehmen könnte, sind nicht vorhanden. Dem Raum kommt somit keine besondere Funktion für Luftaustauschprozesse zu.

3.1.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung

Die negativen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Naturgut Klima / Luft werden als sehr gering und damit vernachlässigbar beurteilt. Wertvolle Kaltluftentstehungsbereiche werden durch das Bauvorhaben nicht nennenswert verändert. Durch die Überbauung von Flächen werden zwar mikroklimatische Veränderungen erwartet, die jedoch lokal beschränkt sind. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase auf (Abgase der Baufahrzeuge und -maschinen), beim Betrieb der Anlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Demgegenüber stehen positive Auswirkungen durch Einsparung fossiler Rohstoffe bei der Energiebereitstellung.

In Hinblick auf das Naturgut Klima / Luft werden durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. Eingriffsregelung verursacht.

3.2 Naturgut Boden

3.2.1 Erfassung

Informationen über die kennzeichnenden Merkmale des Bodens und des geologischen Untergrunds im Untersuchungsraum wurden den Informationssystemen „Bodenkarte 1 : 50.000“ (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026a) und „Geologische Karte 1 : 100.000“ (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026b) sowie dem Landschaftsinformationssystem LINFOS (LANUK 2026b) entnommen.

3.2.2 Beschreibung und Bewertung

Oberflächengestalt und Geologie

Die „Westfälische Tieflandsbucht“, in der sich das Projektgebiet befindet, stellt ein flachwelliges Gebiet auf einer Höhe von ca. 60 bis 70 m ü. NN dar.

Die Böden des Ostmünsterlandes sind zum überwiegenden Teil deutlich bis stark grundwasserbeeinflusst. Gleye (z. T. als Anmoor- oder Moorgley) sind in den Niederungen, in den Bächen und kleinen Flüssen Gley und Auengley, in den Tälern von Ems und Lippe Auengley und Brauner Auenböden vorherrschend. Die Auenböden der Lippe sind z. T. deutlich kalkhaltig. Innerhalb der Niederungen, besonders in den Randbereichen zum Teutoburger Wald, sind Moorbildungen nicht selten (heute z. T. künstlich verändert). Ebenfalls große Verbreitung haben die Übergangsböden zwischen Gley und Podsol (LANUK 2026b).

Bodenbeschaffenheit

Nach Darstellung der BK 50 (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026a) sind im Untersuchungsraum Gley und Gley-Podsol vorhanden (vgl. Tabelle 3.1 sowie Karte 3.1).

Nach Darstellung der BK 50 befinden sich die geplanten WEA-Standorte sowie alle temporär und dauerhaft genutzten Flächen im Bereich der Bodeneinheit G831GW2 „Gley“, die hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit als „nicht bewertet“ eingestuft wird (als „nicht bewertet“ werden nach mündlicher Auskunft des Geologischen Dienstes vom 02.03.2016 Bodeneinheiten kategorisiert, die im zugrundeliegenden Maßstab keine hervorzuhebende Schutzwürdigkeit aufweisen). Ein Teilabschnitt der Zuwegung liegt im Bereich der Bodeneinheit G721GW2 „Gley“ und wird hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit ebenfalls als „nicht bewertet“ eingestuft.

Tabelle 3.1: Beschreibung der im Untersuchungsraum auftretenden Bodeneinheiten

Code	Bezeichnung	Schutzwürdigkeit	Verdichtungsempfindlichkeit
G831GW2	Gley	nicht bewertet	extrem hoch
G-P841GW3	Gley-Podsol	nicht bewertet	hoch
G-P851GW4	Gley-Podsol	nicht bewertet	mittel
G721GW2	Gley	nicht bewertet	extrem hoch

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**

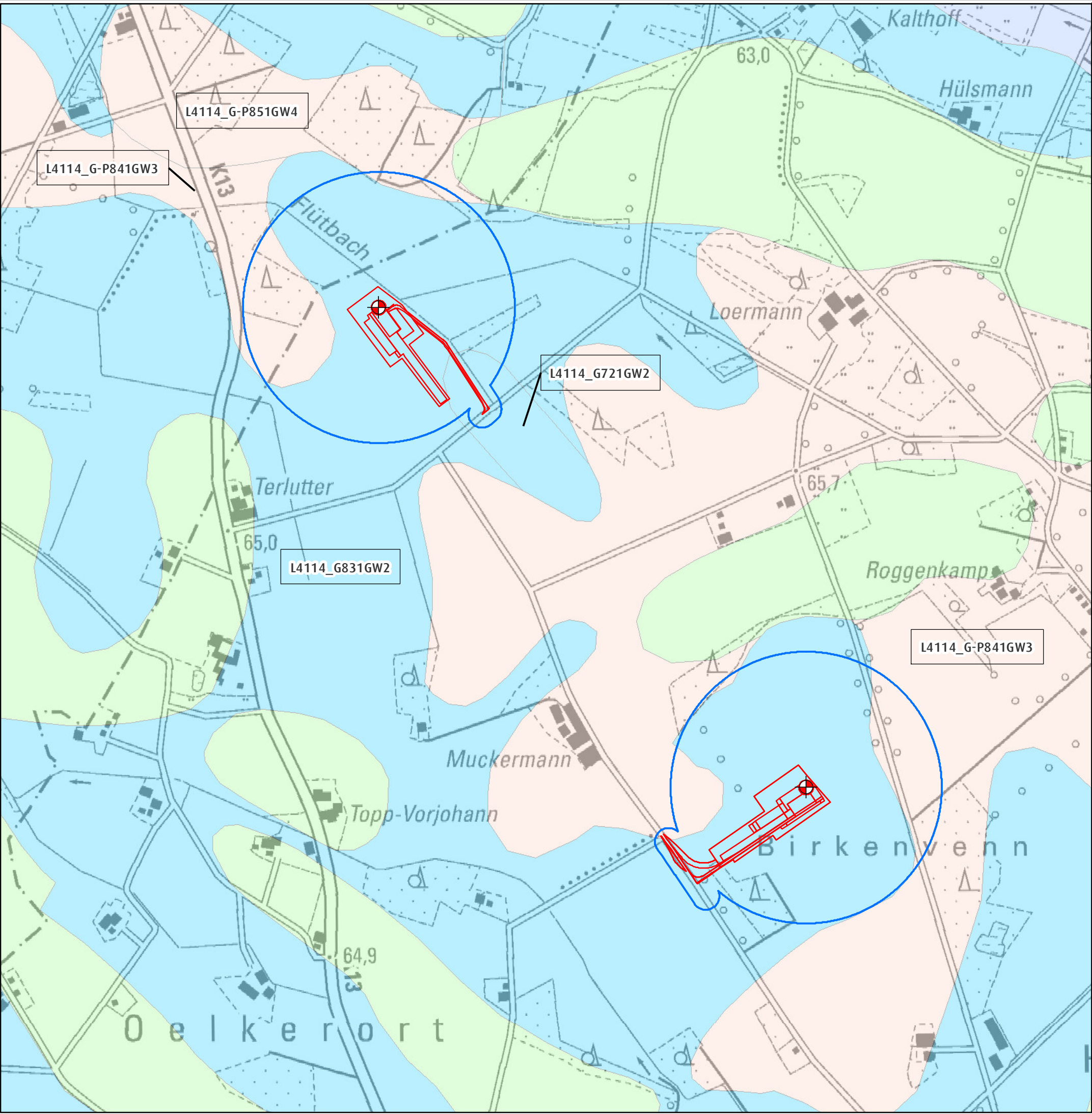


zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 3.1**

Bodeneinheiten im Umfeld der geplanten
Anlagenstandorte gemäß Bodenkarte 1 : 50.000



● Standort einer geplanten WEA

□ Durch das Vorhaben beanspruchte Fläche

□ Untersuchungsraum: Umkreis von 300 um die
geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die
Eingriffsbereiche der Bauflächen

Bodeneinheiten innerhalb des Untersuchungsraums

■ Gley

■ Gley-Podsol

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte
1 : 5.000 (NW ABK)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0 425 Meter

Maßstab 1 : 8.500 @ DIN A3



3.2.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitsabschätzung

Der Einfluss des Vorhabens auf das Naturgut Boden beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der Anlagen und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Im Folgenden werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Naturgut Boden hinsichtlich der Wirkfaktoren Bodenversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenabtrag, Erosion und Änderungen des chemischen Bodenzustands sowie in Hinblick auf schutzwürdige Böden dargestellt und bewertet.

3.2.3.1 Bodenversiegelung

Der Boden wird auf der dauerhaft überbauten Fläche der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und teil- bzw. vollversiegelt. Vollversiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter. Der Wasserhaushalt des Bodens wird gestört, die Grundwasserneubildung behindert. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab.

Die Fundamente der WEA werden auf einer Fläche von jeweils ca. 510 m² angelegt (Summe 1.020 m²) (vgl. Tabelle 3.2). Ein Großteil des Bodenaushubs wird am Mastfuß gegenüber dem umgebenden Gelände leicht überhöht angeschüttet. Der Anfall von zu entsorgendem Boden wird dadurch auf ein Minimum reduziert. Durch die Anschüttung von Bodenmaterial am Mastfuß werden die Bodenfunktionen nach Errichtung der WEA im Bereich der Fundamente mit Ausnahme der vom Turm eingenommenen Fläche teilweise wiederaufgenommen. Das vorgefundene Relief wird durch das Vorhaben kleinräumig verändert.

Die anzulegenden Kranstellflächen und die Zufahrt werden nicht vollständig versiegelt und somit teildurchlässig sein (vgl. Kapitel 2.1.4 und 2.1.5). Gegenüber einer vollständigen Versiegelung wird die Beeinträchtigung minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden.

Durch die erforderlichen Zufahrten und die dauerhaft angelegten Kranstellflächen der geplanten WEA kommt es auf einer Fläche von insgesamt 6.172 m² zu einer dauerhaften Teilversiegelung. Insgesamt werden somit durch das Vorhaben etwa 7.192 m² Fläche dauerhaft teil- oder vollversiegelt (vgl. Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2: Übersicht über die Art der Beeinträchtigung sowie die Flächengrößen der WEA 1 und WEA 4 sowie der Zuwegung

Baumaßnahme	Eingriffsart	Fläche
<i>Dauerhaft genutzte Flächen (Betriebsphase)</i>		
Fundamente (vollversiegelt)	Vollständige Versiegelung im Untergrund	1.020
Kranstellflächen (geschottert)	Teilversiegelung der Oberfläche (Schotterbauweise)	3.261
Zufahrtbereiche der WEA (geschottert)	Teilversiegelung der Oberfläche (Schotterbauweise)	2.911
Summe dauerhaft voll- oder teilversiegelter Flächen		7.192

3.2.3.2 Bodenverdichtung

Bei Aufbringen hoher Lasten können Böden durch irreversible Schadverdichtungen beeinträchtigt werden. In der Folge kann es zu negativen Veränderungen der Wasser- und Luftleitfähigkeit kommen, die beispielsweise zu erhöhter Staunässe oder Erosion führen können. Die Verdichtungsempfindlichkeit von Böden hängt von verschiedenen Parametern, wie beispielsweise der Bodenart, den Grobboden- und Humusanteilen und den vorhandenen Vorverdichtungen ab.

Auf Grundlage der BK 50 wird die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden an den geplanten WEA-Standorten bzw. den Bauflächen als „mittel“ bis „extrem hoch“ eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026a). Aufgrund der bisherigen Ackernutzung ist davon auszugehen, dass die Böden kein unbeeinträchtigtes Gefüge aufweisen, sondern eine gewisse Vorverdichtung durch die Befahrung mit landwirtschaftlichem Gerät vorhanden ist. Allerdings kann es durch die Befahrung der Bau- und Transportfahrzeuge stellenweise zu weiteren Bodenverdichtungen kommen. Da der vorliegende Boden als sehr verdichtungsempfindlich eingestuft ist, sind auf den temporär beanspruchten Flächen Materialien wie mobile Abdeckplatten einzusetzen. Diese können durch die Verteilung der Auflast, insbesondere bei feuchten Bodenverhältnissen, zu einer Verminderung der Bodenverdichtung beitragen. Sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenschadverdichtungen verbleiben, sind diese mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Bodenlockerung, ggf. in Verbindung mit einer Zwischenbegrünung durch tiefwurzelnde Pflanzen) zu beheben.

Insgesamt ist aufgrund der vergleichsweise geringen Fläche der betroffenen Böden, durch die Ackernutzung sowie durch das Ergreifen von vor- und nachsorglichen Maßnahmen nicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen durch Bodenverdichtungen auftreten werden.

3.2.3.3 Bodenabtrag

Soweit möglich, sollte der Bodenaushub gemäß der ursprünglichen Lagerung im Bereich der Fundamente wieder angefüllt werden oder zum Ausgleichen der Bauflächen verwendet werden. Der Wiedereinbau des Bodenmaterials sollte mit minimaler Planierarbeit vorgenommen werden. Die Lagerung des Bodens soll flächensparend auf geeigneten Flächen erfolgen, wobei der humusreichere Oberboden („Mutterboden“) vom Unterboden getrennt zu lagern ist.

Der Wiedereinbau des Bodenmaterials sollte auf den zu rekultivierenden Flächen mit minimaler Planierarbeit vorgenommen werden. Die Zwischenlagerung des Bodens sollte flächensparend auf den angrenzenden Ackerflächen erfolgen, wobei der humusreichere Oberboden („Mutterboden“) vom Unterboden getrennt zu lagern ist.

3.2.3.4 Erosion

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass es während der Baumaßnahmen auf ggf. entstehenden Rohbodendecken zu Erosionserscheinungen kommen kann. Die potenzielle Erodierbarkeit des Oberbodens am geplanten Vorhabenstandort ist als „gering“ bis „mittel“ eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026a).

Die zur Errichtung der geplanten WEA vorgesehenen Bauflächen befinden sich vorwiegend in ebenen bis schwach geneigten Lagen, sodass das reale, über die mit der Ackernutzung ohnehin verbundene Erosionswahrscheinlichkeit hinausgehende Erosionsrisiko als gering eingeschätzt wird. Es ist davon auszugehen, dass mögliche Erosionserscheinungen durch den Maßstab der Baumaßnahmen und das vorhandene Relief i. d. R. zeitlich (auf den Bauzeitraum) und räumlich eng begrenzt sein werden und allenfalls in geringem Maße auftreten.

Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Aushubmaterial müssen nach DIN 19731 bei längerer Lagerzeit begrünt werden, um Erosion von Sedimenten und Nährstoffen des Rohbodens zu vermeiden (vgl. Kapitel 5.1).

3.2.3.5 Veränderung der organischen Substanz

Die organische Substanz (auch: Humus) im Boden wird durch abgestorbene tierische und pflanzliche Stoffe und deren Umwandlungsprodukte gebildet. Die Anreicherung mit organischer Substanz führt durch Filter- und Reservoirfunktionen für Nähr- und Schadstoffe sowie durch physiologische, bodenbiologische und physikalische Wirkungen meist zu positiven Effekten auf die Bodenbildung bzw. -entwicklung und das Pflanzenwachstum (SCHEFFER & SCHACHTSCHABEL 2002). Auf Ackerflächen ist die Anreicherung mit organischer Substanz stark von der Bewirtschaftungsweise abhängig.

Auf den dauerhaft versiegelten Flächen wird die Anreicherung des Bodens mit organischer Substanz eingestellt. Auf temporär genutzten Flächen wird der Oberboden z. T. abgeschoben, zwischengelagert und nach Beendigung der Bauphase wieder eingebracht. Im Zuge dieser Vorgänge ist nicht auszuschließen, dass organische Substanz, z. B. durch geänderte Luftzufuhr, verstärkt abgebaut und ihr Anteil verringert wird. Nach Wiedereinbau des Bodens können die natürlichen Bodenentwicklungsprozesse – unter Voraussetzung der Folgenutzung – fortgesetzt werden, wobei auch der Aufbau organischer Substanz im Boden wiederaufgenommen werden kann. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass durch den Verlust an organischer Substanz in den betroffenen Böden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Naturgut Boden ausgelöst werden.

3.2.3.6 Veränderung des chemischen Bodenzustands

Durch die Einbringung von alkalischem Material (z. B. Beton, Kalkschotter, Bindemittel) könnten sich die chemischen Bodenverhältnisse potenziell verändern (z. B. durch Anhebung des pH-Werts). Derartige Auswirkungen sind aufgrund der im Projektgebiet vorhandenen kalkhaltigen Ausgangsgesteine sowie der grundsätzlich umweltverträglichen Wirkung zugelassener Baustoffe (vgl. DIBt 2011) auszuschließen.

3.2.3.7 Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

Es befinden sich keine schutzwürdigen Böden innerhalb der dauerhaften oder temporären Bauflächen (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2026a).

3.2.3.8 Fazit

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturgut Boden durch Versiegelung sind kleinräumig im Sinne der Eingriffsregelung als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Boden zu bewerten. Die Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Erosion sind durch geeignete Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen zu minimieren, sodass durch diese Wirkfaktoren keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden entstehen (vgl. Kapitel 5.1).

3.3 Naturgut Wasser

3.3.1 Erfassung

In Bezug auf das Naturgut Wasser wurden das Online-Fachinformationssystem ELWAS (MUNV 2026), die Amtliche Basiskarte (ABK) im Maßstab 1 : 5.000 sowie die Ergebnisse der Biotopkartierung ausgewertet.

3.3.2 Beschreibung und Bewertung

Oberflächengewässer

Der Standort der WEA 1 befindet sich in einer Mindestentfernung (ab Fundamentböschung) von ca. 10 m zum mittleren Fließgewässer Flütbach (MUNV 2026). Die geplante Zufahrt verläuft parallel zum Gewässer.

Im Untersuchungsraum um die WEA 4 befindet sich ein Entwässerungsgrabensystem, dessen Hauptstrang von Ost nach West durch den Untersuchungsraum verläuft. Das geplante Baufeld der WEA 4 befindet sich in einer Entfernung von 5 m zur Böschungsoberkante des Entwässerungsgrabens, der nordöstlich des Baufelds liegt.

Grundwasser

Nach Darstellung des (MUNV 2026) ist der Untersuchungsraum den Grundwasserkörpern „Niederung der Oberen Ems (Beelen/ Harsewinkel)“ zuzuordnen. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als schlecht bewertet. Hinweise auf eine Trinkwassernutzung oder andere Nutzungen, die auf eine besondere Bedeutung des Grundwassers im Projektgebiet hindeuten, liegen nicht vor. Angaben zum Grundwasserflurabstand im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete. Eine besondere Bedeutung für die Wassergewinnung oder den Hochwasserschutz kommt dem Untersuchungsraum daher nicht zu (MUNV 2026).

3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

3.3.3.1 Beeinträchtigung von Oberflächengewässern

Die Zufahrt zur geplanten WEA 1 sowie die Bauflächen zur WEA 4 sind als bauliche Anlagen einzustufen und daher nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz außerhalb des Gewässerrandstreifens (5 m ab Böschungsoberkante) anzulegen. Nach der aktuellen Planung wird der Abstand zum Gewässerrandstreifen sowohl durch die Zufahrt als auch durch das Baufeld eingehalten.

Der geplante temporäre Kurvenausbau grenzt am Weg „Im Esch“ unmittelbar an den Graben, der in diesem Abschnitt wegparallel verläuft. Der Überschwenkbereich des Kurvenausbaus liegt auf einer Länge von ca. 50 m über dem Graben.

3.3.3.2 Veränderungen der Grundwasserfunktionen

Die notwendige Vollversiegelung für die Anlagenfundamente wird auf ein Minimum reduziert und beträgt insgesamt ca. 1.020 m², wobei das auf diesen Flächen anfallende Oberflächenwasser ebenfalls vor Ort zur Versickerung gebracht wird. Die Kranstellflächen sowie die Zufahrten werden ebenfalls auf das notwendige Maß beschränkt und darüber hinaus verschottert ausgebildet, sodass sie voraussichtlich für anfallendes Oberflächenwasser durchlässig bleiben. Allerdings ist nicht gänzlich auszuschließen, dass die Sickerfähigkeit durch entstehende Bodenverdichtungen eingeschränkt wird.

Auf den unbefestigten Flächen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, des Rückbaus und der Rekultivierung der temporär genutzten Flächen sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

3.3.3.3 Wassergefährdende Stoffe

Die WEA-Komponenten werden i. d. R. fertig befüllt und montiert geliefert, so dass bei der Bauausführung lediglich geringe Risiken bezüglich des Austritts von wassergefährdenden Stoffen bestehen. Im Rahmen der Serviceinspektionen des Herstellers werden darüber hinaus Kontrollen bezüglich außergewöhnlichen Fett- und / oder Ölaustritts durchgeführt.

Durch Unfälle, z. B. beim Betanken von Baustellenfahrzeugen, kann es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Das Risiko einer Verschmutzung des Grundwasserkörpers oder von Oberflächengewässern wird jedoch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.1) als gering eingeschätzt.

Unter der Voraussetzung der Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers durch den Bau und / oder Betrieb nicht zu erwarten.

3.3.3.4 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete.

3.3.3.5 Fazit

Unter Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.1) ergeben sich aus Gutachtersicht keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Wasser. Für den Bau der WEA 4 ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz NRW zu stellen, da bauliche Anlagen innerhalb der Gewässerrandstreifen errichtet werden sollen.

3.4 Naturgut Pflanzen

3.4.1 Erfassung

Etwaige Beeinträchtigungen von Pflanzen oder Pflanzengemeinschaften werden nicht gesondert spezifiziert, sondern durch die Verluste von Biotopfunktionen bzw. durch den Wertverlust von Biotopen erfasst. Die Beschreibung und Bewertung vorkommender Biotope erfolgt auf Grundlage der Biotoptypenliste des LANUV (2024).

Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum wurden im August und Oktober 2024 Geländebegehungen durchgeführt.

3.4.2 Beschreibung und Bewertung

Potenziell natürliche Vegetation

Die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellende Pflanzengesellschaft wird als potenziell natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet. Die pnV zeigt das Entwicklungspotential des Gebiets an und kann zur Bewertung der Naturnähe der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume herangezogen werden. Ohne menschlichen Einfluss wäre der Untersuchungsraum vollständig bewaldet. Nach BfN (2010, 2026) wird die pnV im Großteil des Projektgebiets als „Pfeifengras-Moorbirken-Stieleichenwald“ und im süd-westlichen Randbereich der WEA1 und östlichen Randbereich der WEA 4 des Untersuchungsraums als „Drahtschmielen-Buchenwald im Wechsel mit Flattergras-Buchenwald“ dargestellt.

Reale Vegetation

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen wurden auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen und Ortsbegehungen im August und Oktober 2024 gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUK 2025) erfasst und bewertet. Im angewandten Bewertungsverfahren erhalten die Biotope „Wertpunkte“ in einer Skala von 0 bis 10. Anhand ihrer Biotoppunktzahl lassen sich konkrete Biotope somit in verschiedene Wertstufen einordnen: sehr gering (0-1 Wertpunkte), gering (2-3), mittel (4-5), hoch (6-7), sehr hoch (8-9) und außerordentlich hoch (10).

Der Untersuchungsraum wird großräumig von landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, die etwa 87 % der Gesamtfläche einnehmen (vgl. Karte 3.2). Davon entfallen ca. 75 % auf intensiv genutzte Ackerflächen und die restlichen 12 % auf Grünlandflächen.

Gehölze sind auf etwa 1 % der Untersuchungsraumfläche vorhanden. Als Gehölze werden an dieser Stelle verkehrsbegleitende Baumreihen, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Gebüsche und Sträucher bzw.

Strauchgruppen zusammengefasst. Die Waldbestände auf etwa 7 % der Untersuchungsraumfläche setzen sich fast ausschließlich aus heimischen Baumarten zusammen.

Versiegelte, geschotterte und unbefestigte Straßen und Wege sind auf ca. 1 % der Untersuchungsraumfläche vorhanden.

Gewässer (in Form naturferner Gräben und Bachläufe) nehmen mit ca. 1 % der Untersuchungsraumfläche ebenfalls nur geringe Anteile ein. Die restlichen 3 % der Untersuchungsraumfläche entfallen auf Säume und Straßenränder.

Die Standorte und Bauflächen der geplanten WEA befinden sich überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen (vgl. Abbildung 1.1 und Abbildung 1.2).

Streng geschützte Pflanzenarten kommen laut den Datenbanken des LANUK (2026a) im Bereich des Messtischblattquadranten 3 des MTB 4015 – Harsewinkel, in dem sich der Untersuchungsraum befindet, nicht vor. Im Rahmen der durchgeführten Biotopkartierung ergaben sich ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten.



Abbildung 3.1: Ackerfläche am geplanten WEA-Standort 1 (Blickrichtung Westen)



Abbildung 3.2: Blick auf den Graben und die Weide am Rand des Baufelds der WEA 4 (Blickrichtung Norden)



Abbildung 3.3: Ackerfläche am geplanten Standort der WEA 4 (Blickrichtung Norden)



Abbildung 3.4: Blick auf die Zuwegung zur WEA 4 und die zwei zu entnehmenden Eschen (Blickrichtung Nordwesten)

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**




zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)


Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 3.2**

Biotoptypen im Untersuchungsraum um die
geplanten WEA-Standorte - Übersichtskarte

 Standort einer geplanten WEA

 Vom Vorhaben beanspruchte Fläche

 Untersuchungsraum: Umkreis von 300 um die
geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die
Eingriffsbereiche der Bauflächen

Biotope nach LANUV (2025)
Legende vgl. Abbildung 3.5

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topografischen Karte
1 : 25.000 (NW DTK25) und des Digitalen
Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0 425 Meter

Maßstab 1 : 8.500 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**




zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)


Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 3.3**

Biotopen im Untersuchungsraum um die
geplante WEA 1

 Standort einer geplanten WEA

 Vom Vorhaben beanspruchte Fläche

 Untersuchungsraum: Umkreis von 300 m um die
geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die
Eingriffsbereiche der Bauflächen

Biotope nach LANUV (2025)
Legende vgl. Abbildung 3.5

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte
1 : 5.000 (NW ABK) und des Digitalen
Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0 125 Meter

Maßstab 1 : 2.500 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**



ecoda

zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)


Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörstadt

● **Karte 3.4**

Biotoptypen im Untersuchungsraum um die
geplante WEA 4

 Standort einer geplanten WEA

 Vom Vorhaben beanspruchte Fläche

 Untersuchungsraum: Umkreis von 300 um die
geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die
Eingriffsbereiche der Bauflächen

Biotope nach LANUV (2025)
Legende vgl. Abbildung 3.5

● bearbeiteter Ausschnitt der Allgemeinen Basiskarte
1 : 5.000 (NW ABK) und des Digitalen Orthophotos (NW DOP)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026


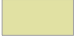



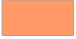








0 125 Meter

Maßstab 1 : 2.500 @ DIN A3



Legende

Biotoptyp nach dem Bewertungsverfahren des LANUK (2025)

	Eichenwälder-Biotoptypen: Eichenwald (AB0); Birken-Eichenmischwald (AB2); Eichenmischwald mit Nadelbaumarten (AB5)
	Kiefernwälder-Biotoptypen: Kiefern-mischwald mit heimischen Laubbaumarten (AK1)
	Waldmantel (AV1)
	flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten (BA1)
	Einzelstrauch (BB2); Gehölzstreifen (BD3)
	Baumreihe (BF1); Einzelbaum (BF3); Allee (BH0)
	Fettwiese (EA0)
	Graben (FN0)
	Acker (HA0)
	Rain, Strassenrand (HC0)
	Energieholzkulturen (HJ9)
	Ackerrandstreifen, -schonstreifen (KC2)
	Wirtschaftsweg aus Asphalt- und Betonflächen (VB0, me2)
	Wirtschaftsweg mit Bodenbedeckungen aus Kies, Grobsand, Schotter, Schlacke (VB0, mf1)
	Landwirtschaftsweg als Grasweg (VB3a, mf8); Waldwirtschaftsweg als Grasweg (VB3b, mf8)

Zusatzangaben für Waldbiotope


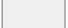
	ta3-5: Jungwuchs bis Stangenholz
	ta1-2: geringes bis mittleres Baumholz

Abbildung 3.5: Legende zu den Karten 3.2 bis 3.4

3.4.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

Bei den Auswirkungen auf die Pflanzenwelt, die vor allem durch den Bau, der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Nebenanlagen verursacht werden, handelt es sich im Wesentlichen um Überbauung und sonstige Veränderungen von Lebensräumen.

Für das Vorhaben werden Biotope auf einer Gesamtfläche von etwa 7.766 m² dauerhaft in Anspruch genommen (vgl. Tabellen 3.3 und 3.4). Durch die Fundamente der geplanten WEA wird eine Fläche von insgesamt etwa 1.020 m² vollständig versiegelt. Durch den Bau der Zufahrten sowie der Kranstellflächen werden insgesamt etwa 6.172 m² Fläche dauerhaft geschottert. Zudem werden auf 574 m² Fundamentböschungen dauerhaft angelegt. Die betroffenen Biotope werden hauptsächlich als ökologisch geringwertig eingestuft.

Die während der Bauphase benötigten Montage- und Lagerflächen sowie temporäre Zuwegungsflächen werden zum überwiegenden Teil auf Ackerflächen angelegt, die durch eine kurzfristige Wiederherstellbarkeit gekennzeichnet sind. Da die Flächen unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, werden diese Auswirkungen nicht als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft. Am Standort der WEA 4 befinden sich zwei Bäume im Überschwenkbereich der Zuwegung, welche entfernt werden müssen (vgl. Abbildung 3.4).

Die Herstellung der dauerhaften Bauflächen zur Errichtung der geplanten WEA und der Ausbau des Bestandswegs führt zu einem Biotopwertverlust von insgesamt 9.284 Biotopwertpunkten (vgl. Tabellen 3.3 bis 3.4).

Tabelle 3.3: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen der geplanten WEA 1

Biotoptyp vor dem Eingriff	Code	Fläche (m ²)	Biotopwert vor Eingriff	Biotoptyp nach dem Eingriff	Code	Biotopwert nach Eingriff	Diff.	Wertverlust
Fundament (dauerhaft vollversiegelt)								
Acker	HA0, aci	510	2	WEA / Fundament	SE5	0	2	1.020
Kranstellfläche (dauerhaft geschottert)								
Acker	HA0, aci	1.520	2	Schotterfläche	HV, mf7	1	1	1.520
Zufahrt (dauerhaft geschottert)								
Acker	HA0, aci	1.465	2	Wirtschaftsweg, geschottert	VB0, mf7	1	1	1.465
Fundamentböschung								
Acker	HA0, aci	287	2	Fundamentböschung	HH0	2	0	0
Summe		3.782						4.005

Tabelle 3.4: Biotopwertverlust durch die erforderlichen Baumaßnahmen der geplanten WEA 4

Biotoptyp vor dem Eingriff	Code	Fläche (m ²)	Biotopwert vor Eingriff	Biotoptyp nach dem Eingriff	Code	Biotopwert nach Eingriff	Diff.	Wertverlust
Fundament (dauerhaft vollversiegelt)								
Acker	HA0, aci	510	2	WEA / Fundament	SE5	0	2	1.020
Kranstellfläche (dauerhaft geschottert)								
Acker	HA0, aci	1.741	2	Schotterfläche	HV, mf7	1	1	1.741
Zufahrt (dauerhaft geschottert)								
Acker	HA0, aci	1.444	2	Wirtschaftsweg, geschottert	VB0, mf7	1	1	1.444
Überschwenkbereich (temporär, gehölzfrei)								
Baumreihe	BF1, lrt70, ta1-2	179	7	Rain, Straßenrand	HC0	1	3	1.074
Fundamentböschung								
Acker	HA0	287	2	Fundamentböschung	HH0	2	0	0
Summe		4.161						5.279

Fazit

Die Herstellung der dauerhaften Bauflächen zur Errichtung der geplanten WEA sowie der Zuwegung führt zu einem Biotopwertverlust von insgesamt 9.284 Biotopwertpunkten. Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sind diese Beeinträchtigungen unvermeidbar. Die Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen und gelten damit gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Der Eingriff muss durch geeignete Maßnahmen so ausgeglichen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zurückbleiben. Der Eingriff wird als ausgleichbar bzw. ersetzbar eingestuft.

Die Kompensation sollte der ermittelten Eingriffsintensität quantitativ Rechnung tragen: Biotopwertgewinn in Höhe von 9.284 Biotopwertpunkten nach LANUK (2025). Qualitativ sollten die Maßnahmen die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Biotope gleichartig bzw. gleichwertig wiederherstellen.

3.5 Naturgut Tiere

3.5.1 Erfassung

Für die Prognose und die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten werden folgende Quellen verwendet:

- Artenschutz-Fachbeitrag für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13.
- Datenabfrage bei Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie eine Datenabfrage beim LANUV (FOK, LINFOS und Schwerpunktorkommen) (ECODA 2025c).
- Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023/2024 (ECODA 2025b) sowie ergänzenden Untersuchungen im Jahr 2025 (ECODA 2025a).
- Weiterhin werden Daten der UNB des Kreises Gütersloh berücksichtigt, die aus einem Fremd-Gutachten stammen und der Vorhabenträgerin in einem Termin am 26.02.2025 vorgelegt wurden. Diese Daten stammen aus dem Jahr 2023.

3.5.2 Beschreibung und Bewertung

3.5.2.1 Fledermäuse

Datenrecherche/ASP sowie Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13

Durch die Abfrage und den Angaben aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) liegen Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt drei Fledermausarten vor. Es handelt sich dabei sowohl um gebäudebewohnende (z. B. Zwergfledermaus) als auch baumbewohnende Fledermausarten (Braunes Langohr). Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind zudem gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft.

Potenzial-Risiko-Analyse

Es liegen Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im UR₁₀₀₀ vor.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im UR₁₀₀₀ können grundsätzlich als Jagdhabitats für WEA-empfindliche Fledermausarten dienen. Aufgrund der derzeitigen Datengrundlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht.

Des Weiteren ergaben sich Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Fledermausart Braunes Langohr, welche bau- bzw. anlagebedingt von der Planung betroffen sein könnte. Ältere Baumbestände, die als Quartierstandort für baumhöhlenbewohnende Arten (wie das Braune Langohr) dienen können, sind innerhalb des UR₁₀₀₀ vorhanden.

3.5.2.2 Vögel

Datenrecherche/ASP I

Die Datenabfrage ergab, dass Hinweise auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Wespenbussard, Baumfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Kiebitz, Brachvogel und Uhu sowie zu den nicht WEA-empfindlichen Vogelarten Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Wachtel, Schwarzspecht und Feldlerche vorliegen.

Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13

Im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das geplante Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025), in dem sich die geplanten WEA befinden, sind fünf WEA-empfindliche Vogelarten (Baumfalke, Brachvogel, Rohrweihe, Wespenbussard und Kiebitz) sowie 26 planungsrelevante und nicht-WEA-empfindliche Arten (Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Wachtel, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rohrammer, Turmfalke, Teichhuhn, Nachtigall, Weidenmeise, Feldsperling, Rebhuhn, Uferschwalbe, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star und Zwergtaucher) aufgeführt.

Erfassung in den Jahren 2023 bis 2025 (ECODA 2025a, b)

Die Tabelle 3.5 gibt einen Überblick über die auf die vorliegende Anlagenkonfiguration angepassten wesentlichen Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen. Innerhalb der artspezifisch betrachteten Untersuchungsräume wurde die WEA-empfindliche Art Uhu als Brutvogel festgestellt. Ein Baumfalke brütete im Jahr 2024 knapp außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs von 450 m um die geplanten WEA (im Jahr 2025 war dieser Brutplatz nicht von Baumfalken bebrütet).

Im Bereich des UR₅₀₀ traten außerdem die weiteren planungsrelevanten Arten Wachtel, Waldschnepfe, Mäusebussard, Waldkauz, Schwarzspecht, Heidelerche, Feldlerche, Star, Gartenrotschwanz und Baumpieper als Brutvögel auf.

Bei den restlichen im Vorhabenumfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten wurden innerhalb der artspezifisch betrachteten Untersuchungsräume keine für naturschutzfachliche

Fragestellungen im Genehmigungsverfahren relevanten Vorkommen (z. B. Brutplätze oder regelmäßig genutzte Rastplätze) festgestellt.

Tabelle 3.5: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und Bewertung für Brut- und Rastvögel für den artspezifischen Untersuchungsraum

Art	UR	Status	relevantes Vorkommen	Bemerkung
<i>kollisionsgefährdete Arten nach MUNV & LANUV (2024)</i>				
<i>Heringsmöwe</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Rv</i>	keine	-
Weißstorch	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Wespenbussard	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>Rohrweihe</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>Kornweihe</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Rv</i>	keine	-
<i>Rotmilan</i>	UR ₁₂₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>Schwarzmilan</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Uhu	UR ₁₀₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	ein Revierzentrum
Baumfalke	UR ₄₅₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>störungsempfindliche Arten nach MUNV & LANUV (2024)</i>				
<i>Weißwangengans</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf, Dz</i>	keine	-
<i>Blässgans</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf, Dz</i>	keine	-
<i>Kranich</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf, Dz</i>	keine	-
<i>Kiebitz</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv, Rv</i>	keine	-
<i>Großer Brachvogel</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>übrige planungsrelevante Arten</i>				
Wachtel	UR ₅₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	zwei Revierzentren
Waldrapp	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Kuckuck	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Waldschnepfe	UR ₅₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	zwei nicht näher verortete Brut
<i>Kormoran</i>	UR ₁₀₀₀	<i>üf</i>	keine	-
Graureiher	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
<i>Silberreiher</i>	UR ₁₀₀₀	<i>Rv</i>	keine	-
Sperber	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Habicht	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Mäusebussard	UR ₅₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	zwei besetzte Horste und ein Revierzentrum
Schleiereule	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Waldkauz	UR ₅₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	eine nicht näher verortete Brut
Steinkauz	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	vorhanden	-
Waldohreule	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Schwarzspecht	UR ₅₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	eine nicht näher verortete Brut
Turmfalke	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Pirol	UR ₅₀₀	<i>Gv</i>	keine	-
Heidelerche	UR ₅₀₀	<i>Bv</i>	vorhanden	eine nicht näher verortete Brut

Fortsetzung Tabelle 3.5

Art	UR	Status	relevantes Vorkommen	Bemerkung
Feldlerche	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	sieben Revierzentren
Rauchschwalbe	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Mehlschwalbe	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Star	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	ein Revierzentrum
Gartenrotschwanz	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei Revierzentren
Schwarzkehlchen	UR ₅₀₀	Dz	keine	-
Wiesenpieper	UR ₅₀₀	Gv	keine	-
Baumpieper	UR ₅₀₀	Bv	vorhanden	zwei Revierzentren
Bluthänfling	UR ₅₀₀	Gv	keine	-

Kursiv: Arten, für die MULNV & FÖA (2021) eine Rastvogelerfassung vorsehen
 UR: WEA-empfindliche Arten: i. d. R. zentraler Prüfbereich (inkl. Nahbereich) nach MUNV & LANUV (2024), Rastvogelarten: UR₁₀₀₀, übrige planungsrelevante Arten: UR₅₀₀
 Status: Bv: Brutvogel; Gv: Gastvogel; Rv: Rastvogel; Dz: Durchzügler;
 -: nicht im artspezifischen UR nachgewiesen
 Relevante Vorkommen: Als relevante Vorkommen werden beispielsweise Brutplätze bzw. Revierzentren, intensiv und häufig genutzte bzw. essentielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore betrachtet, die ggf. bei der vertiefenden Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind.

3.5.2.3 Amphibien

Datenrecherche/ASP sowie Daten aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13

Die Datenabfrage im Rahmen der Erstellung der Artenschutzvorprüfung (ASP I) ergab keine Nach- oder Hinweise auf relevante Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten im UR₅₀₀.

Durch die Abfrage und den Angaben aus dem Artenschutz-Fachbeitrag des LANUV für das angrenzende Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) liegen Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von Laubfröschen vor.

Potenzial-Risiko-Analyse

Aktuelle Vorkommen von Laubfröschen aus dem Untersuchungsraum sind – außer den Hinweisen aus den Artenschutz-Fachbeiträgen des LANUV - aus den vorliegenden Daten nicht bekannt. Zudem befinden sich die Bauflächen fast ausschließlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Lebensraum für die Art nicht geeignet sind.

Ein relevantes Vorkommen von Laubfröschen auf den geplanten Bauflächen wird vor diesem Hintergrund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Die Art wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

3.5.2.4 Säugetiere (außer Fledermäuse), Reptilien, Weichtiere, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten

Hin- bzw. Nachweise auf relevante Vorkommen dieser Artengruppen liegen nicht vor. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

3.5.3 Auswirkungen des Vorhabens und Erheblichkeitseinschätzung

3.5.3.1 Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen

Die Möglichkeit, dass Fledermäuse bau- und anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bau- und Lagerflächen für die geplanten WEA (Fundamente, Kranstell-, Montage-, Lagerflächen und Zuwegung) potenzielle Quartierstrukturen (insb. Höhlenbäume) befinden.

Im Überschwenkbereich zur WEA 4 befinden sich zwei Straßenbäume, die entfernt werden müssen. Zudem ist es möglich, dass ggf. Rückschnitte an einzelnen Bäumen erfolgen müssen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht gänzlich auszuschließen, dass Gehölze mit Quartierpotenzial betroffen sind.

Eine bau- und / oder anlagenbedingte Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kann vor dem Hintergrund der betroffenen Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen werden somit notwendig.

Die im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung von ecoda (2025d) dargestellten Verminderungsmaßnahmen sind auch geeignete Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und werden vor diesem Hintergrund im vorliegenden LBP dargestellt (vgl. Kapitel. 5.3.1).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im aktuell gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) wird in diesem Zusammenhang klargestellt, *„dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt (siehe Kapitel 8.2). Auf die Zumutbarkeitsschwellen bei Anordnung von Abschaltmaßnahmen gemäß § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG wird hingewiesen. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers (siehe Kapitel 9) kann dieses umfassende Abschaltscenario gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.“*

Die im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung von ECODA (2025d) dargestellten Verminderungsmaßnahmen sind auch geeignete Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und werden vor diesem Hintergrund im vorliegenden LBP dargestellt (vgl. Kapitel 5.3.1).

3.5.3.2 Vögel

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Baubedingte Auswirkungen können sich daher für bodenbrütende (hier: Wachtel, Feldlerche oder Heidelerche) oder an bzw. in Gehölzen bzw. am Boden in Gehölzbereichen nistende Arten (hier: Mäusebussard, Waldkauz, Gartenrotschwanz) ergeben.

Die im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung von ECODA (2025d) dargestellten Verminderungsmaßnahmen sind auch geeignete Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und werden vor diesem Hintergrund im vorliegenden LBP dargestellt (vgl. Kapitel 5.3.2).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, für die Hinweise auf ein relevantes Vorkommen innerhalb des artspezifischen Untersuchungsraums vorliegen. Aus dieser Artengruppe wurde im Untersuchungsraum der Uhu festgestellt.

Der Uhu wird in Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt (Nahbereich 500 m, zentraler Prüfbereich 1.000 m und erweiterter Prüfbereich 2.500 m). Uhus sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich.

Die Darstellung, dass der Uhu im Nahbereich als kollisionsgefährdet eingestuft wurde, beruht auf einer Verwechslung mit der Rohrweihe, für die auch im Nahbereich nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kein relevantes Kollisionsrisiko besteht (vgl. dazu KNE 2024).

Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) wiesen z. B. bei der KNE-Konferenz im September 2025 auf den Fehler hin, verbunden mit der Aussage, dass der Fehler bei der nächsten Novelle des BNatSchG korrigiert wird.

Auch nach den Darstellungen im Artenschutz-Fachbeitrag zu anderen Windenergiegebieten werden für den Uhu grundsätzlich keine Minderungsmaßnahmen notwendig, wenn der untere Rotordurchlauf größer als 50 m (im Flachland) ist (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025).

Vor diesem Hintergrund wird gutachterlich davon ausgegangen, dass - unabhängig von der Entfernung des Horstes zu einer geplanten WEA - grundsätzlich kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu vorliegt, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nach gutachterlicher Einschätzung somit auch für den Nahbereich.

Vor diesem Hintergrund werden keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA für den Uhu entstehen.

3.6 Geschützte Bereiche von Natur und Landschaft

3.6.1 Erfassung

Zur Festlegung der Untersuchungsräume hinsichtlich der Schutzkriterien wird eine differenzierte Auswahl des Betrachtungsraums vorgenommen. Kleinflächige Schutzgebiete, bei denen sich die potenziellen Auswirkungen auf substantielle Beeinträchtigungen beschränken (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen) werden im Radius von 300 m um die geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die Zuwegungen berücksichtigt (vgl. Karte 3.8). Aufgrund potenzieller Vorkommen von Tierarten mit großen Raumannsprüchen werden Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete sowie Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate bis zu einem Radius von 3,5 km (größter erweiterter Prüfbereich für eine WEA-empfindliche Vogelart (Rotmilan)) in die Betrachtung einbezogen. Landschaftsschutzgebiete, in denen der Schutz des Landschaftsbilds im Fokus steht, wurden analog zur Bewertung des Landschaftsbildes im Umkreis von bis zu 3,75 km (entsprechend der 15-fachen Gesamthöhe der WEA) um den geplanten WEA-Standort berücksichtigt (vgl. Karte 3.5). Nachfolgend werden die in den jeweiligen Untersuchungsräumen vorkommenden Gebiete basierend auf den Darstellungen des LANUK (2026b) aufgeführt.

3.6.2 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)

Im Untersuchungsraum befinden sich keine FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete.

3.6.3 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Im Untersuchungsraum von 3,5 km befinden sich insgesamt vier Naturschutzgebiete.

Das Naturschutzgebiet „Boomberg“ (GT-037) liegt mehr als 2,5 km nordöstlich des Vorhabens. Zum Schutzzweck wird im LINFOS (LANUK 2026b) u. a. ausgeführt:

„Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftstypischer, wild lebender Tier- und Pflanzenarte, insbesondere zur Erhaltung und Förderung der heimischen Laubwälder [...]

b) [...] insbesondere zur Erhaltung eines ausgeprägten, bewaldeten Binnendünenkomplexes, der zugleich nach § 62 LG gesetzlich geschützter Biotop ist [...]

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Waldgebietes [...]“

Das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Axtbachniederung“ (WAF-002) liegt etwa 2 km vom Vorhabenstandort am südwestlichen Rand des Untersuchungsraums. Zum Schutzzweck wird im LINFOS (LANUK 2026b) u. a. ausgeführt:

„Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln [...]

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufs mit teils fragmentarischem, teils gut ausgebildeten Röhrichtsaum mit Bedeutung für den Biotopverbund, [...]

- zur Erhaltung und Sicherung der Niederungsflächen als Zugvogel-Rastplatz, [...].“

Das Naturschutzgebiet „Serries-Teich“ (WAF-011) liegt etwa 2,5 km westlich des Vorhabens im Untersuchungsraum. Zum Schutzzweck wird im LINFOS (LANUV 2025) u. a. ausgeführt:

„Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Sicherung des Feuchtgebietes als Lebensstätte z.T. gefährdeter Tierarten,

- zur Erhaltung des gräftenartigen Gebietes mit seinem Uferbewuchs und den angrenzenden Sträuchern,

- zur Erhaltung des Kleinseggenrasens im Überschwemmungsgebiet, [...].“

Das Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie bei Harsewinkel“ (GT-011) liegt etwa 2,5 km nördlich des Vorhabens im Untersuchungsraum. Zum Schutzzweck wird im LINFOS (LANUK 2026b) u. a. ausgeführt:

„Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) [...] Insbesondere zu erhalten und weiter zu entwickeln sind die nach § 62 LG geschützten Bruch- und Sumpfwälder auf feuchtnassen Standorten sowie ein naturnah ausgestattetes Stillgewässer mit lokal ausgebildeten Röhrichten und Großseggenrieden. Im mittelalten Kiefern-Mischwald befinden sich die traditionellen Brutplätze der Graureiher. Ferner sind die natürliche, hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes und die vorhandenen naturnahen Lebensräume besonders zu schützen und zu fördern. Dabei sind vor allem die Funktion des Gebietes als Lebens- und Fortpflanzungsraum für Amphibien, Libellen und Insekten sowie das Vorkommen zahlreicher standorttypischer, seltener und gefährdeter Pflanzenarten von besonderer Bedeutung, [...]“*

Aufgrund der vorhandenen Entfernungen zu den geplanten WEA werden auf die im Untersuchungsraum vorhandenen NSG keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen.

3.6.4 Nationalparke, Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG, § 36 LNatSchG NRW)

Nationalparke sowie Nationale Naturmonumente sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

3.6.5 Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG, § 37 LNatSchG NRW)

Biosphärenreservate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

3.6.6 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Im Untersuchungsraum befinden sich insgesamt vier Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die geplanten WEA-Standorte liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Gütersloh“ (LSG-GT-00001).

Bei den weiteren LSG handelt es sich um die im Kreis Warendorf liegenden LSG „Axtbachniederung – Bauerschaft Oester“ (LSG-WAF-00054), LSG „Axtbachniederung in Beelen“ (LSG-WAF-00050) sowie das LSG „Beelener Mark mit Beilbachniederung“ (LSG-WAF-00051) (vgl. Karte 3.5).

Die Mindestentfernungen zu den jeweils nächstgelegenen Standorten der geplanten WEA betragen:

- Ca. 1,5 km zum LSG „Axtbachniederung – Bauerschaft Oester“ (WEA 1)
- Ca. 3,3 km zum LSG „Axtbachniederung in Beelen“ (WEA 1)
- Ca. 3,2 km zum LSG „Beelener Mark mit Beilbachniederung“ (WEA 4)

Ein Schutzzweck für das LSG „Gütersloh“ (LSG-GT-00001) wird in der Verordnung der BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (1975) nicht genannt. Unzulässig ist laut § 2 der Verordnung u. a. *„das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen [...]“*. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Bauverboten des LSG erforderlich.

Zu den Schutzzwecken der drei weiteren LSG führt der Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“ (KREIS WARENDORF 2005) aus:

- LSG „Axtbachniederung – Bauerschaft Oester“
„Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere
 - *zum Erhalt der für den Biotopverbund bedeutsamen Wallhecken, Baumhecken und Feldgehölze sowie der Grünlandflächen,*
 - *zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Feldgehölzen, Hecken, Streusiedlungen, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotop, [...]“*

- LSG „Axtbachniederung in Beelen“
„Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere
 - *zur Sicherung der für den Biotopverbund bedeutsamen Strukturen, insbesondere des Wasserlaufs des Axtbachs und die Ufergehölze*
 - *zur Erhaltung und Entwicklung der Axtbach-Talung mit dem Axtbach, den Ufergehölzen und den angrenzenden Freiflächen als Grünzug innerhalb der Siedlung, [...]“*

- LSG „Beelener Mark mit Beilbachniederung“
„Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere
 - *zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes des Naturschutzgebietes (2.2.7),*
 - *zum Erhalt der für den Biotopverbund bedeutsamen Wallhecken, Baumhecken und Feldgehölze sowie der Grünlandflächen,*
 - *zur Erhaltung und ökologischen Verbesserung des Beilbachs,*
 - *zur Erhaltung und Entwicklung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Feldgehölzen, Hecken, Streusiedlungen, Bächen, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotop, [...]“*

Die geplanten Standorte der WEA befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Gütersloh“. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Bauverböten des LSG erforderlich.

3.6.7 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die Zuwegung nicht vorhanden.

3.6.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 39 LNatSchG NRW), Alleen (§ 41 LNatSchG NRW)

Geschützte Landschaftsbestandteile oder im Alleenkataster des Landes NRW verzeichnete Alleen sind im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die Zuwegung nicht vorhanden.

3.6.9 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW), Biotopkatasterflächen

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Umkreis von 300 m um die geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die Zuwegungen nicht vorhanden.

Das Biotopkataster des LANUK (2026b) weist für den Untersuchungsraum keine schutzwürdigen Biotope aus.

3.6.10 Biotopverbund (§§ 20 und 21 BNatSchG, § 8 LNatSchG NRW)

Nach LANUK (2026b) befinden sich zwei Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung innerhalb des Untersuchungsraums von 300 m um die geplanten WEA-Standorte sowie 30 m um die Zuwegungen (vgl. Karte 3.5).

Die WEA 1 und 4 liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4014-0004 („Ackerdominiertes Offenland in der Mattelmannsheide“).

Das Schutzziel der Verbundfläche ist wie folgt definiert:

„Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung traditioneller Lebensräume typischer Offenlandarten, hier des Kiebitzes und der Feldlerche“.

Als Zielarten gelten Großer Brachvogel, Kiebitz, Heidelerche und Feldlerche.

Im Norden und Nordwesten des Untersuchungsraums der WEA 1 liegt die Verbundfläche VB-DT-GT-4014-0003 („Waldflächen in der Mattelmannsheide nördlich Beelen“).

Schutzziele der Verbundfläche sind wie folgt definiert:

- *„Erhaltung eines zusammenhängendes Komplexes nährstoffarmer Waldstandorte unterschiedlicher Bodenfeuchte“*
- *„Erhaltung offener Magerstandorte als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Arten“*

Als Zielarten gelten Schwarzspecht, Baumpieper, Wespenbussard, Heidelerche, Baumfalke, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe.

Die im Schutzzweck der Biotopverbundflächen genannten Arten und Lebensräume werden durch den Bau und Betrieb der geplanten WEA nicht erheblich beeinträchtigt, so dass eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken der Biotopverbundflächen gegeben ist.

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**



zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 3.5**

Geschützte und schutzwürdige Bereiche
von Natur und Landschaft im Umkreis von
bis zu 3.750 m um die Standorte
der geplanten WEA

- Standort einer geplanten WEA
- Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
- Standorte vorbeantragter WEA
- durch das Vorhaben beanspruchte Fläche
- Kreisgrenze
- Stadt- / Gemeindegrenze

Untersuchungsräume

- Untersuchungsraum im Umkreis von 300 m um die WEA-Standorte und 30 m um die Zuwegung
- Untersuchungsraum im Umkreis von 3.500 m um die Standorte der geplanten WEA
- Untersuchungsraum im Umkreis von 3.750 m um die Standorte der geplanten WEA

Geschützte und schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft

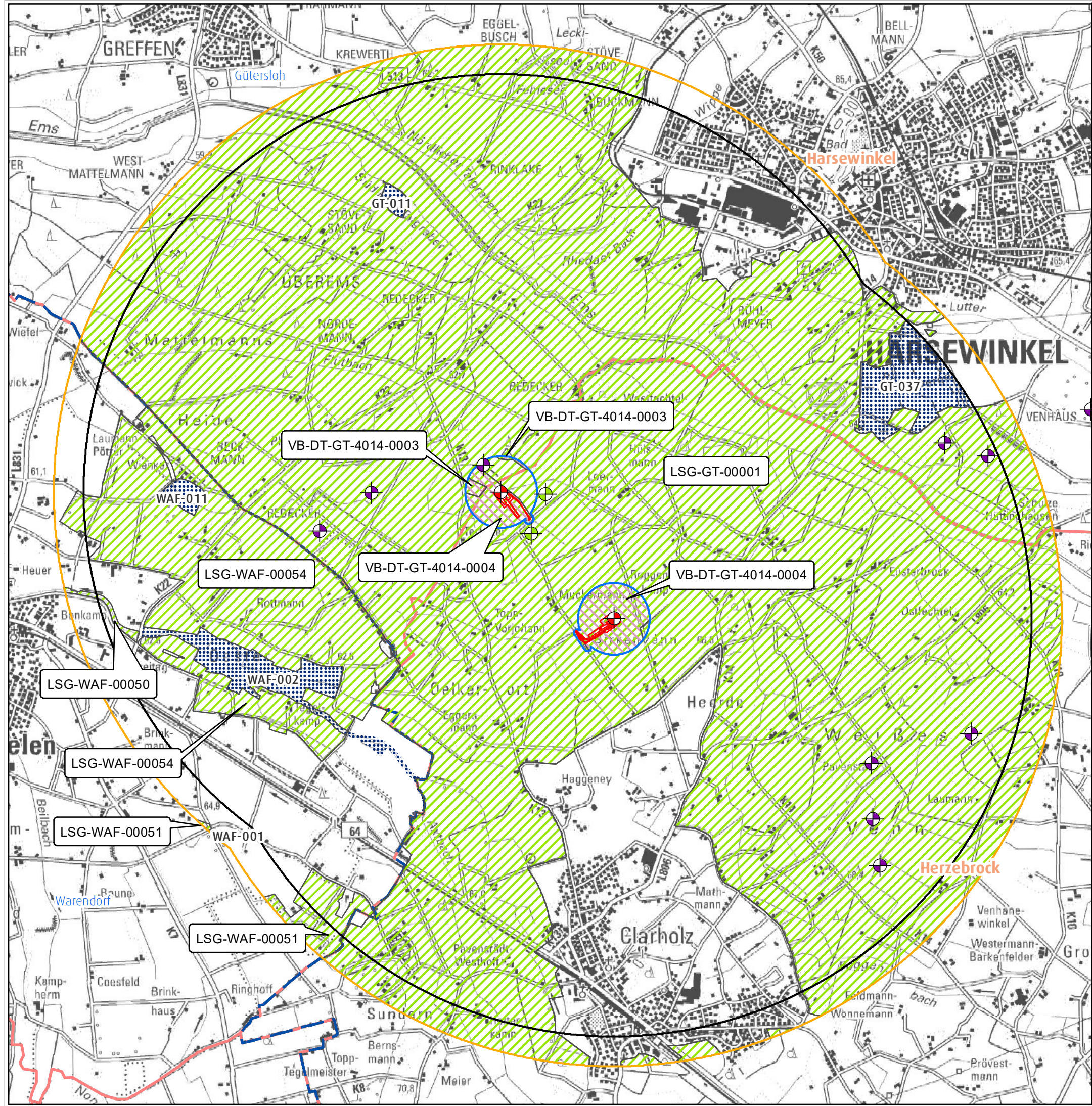
- Biotopverbundflächen (VB)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Naturschutzgebiete (NSG)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK 50)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0 1.600 Meter

Maßstab 1 : 32.000 @ DIN A3



4 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

4.1 Darstellung des Wirkpotenzials und Erheblichkeitsabschätzung

Der Begriff Landschaft ist eng mit der Erholungsnutzung durch den Menschen und damit mit der Wahrnehmung des Landschaftsbildes verknüpft. Nach § 1 des BNatSchG sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Hinzu kommen die akustischen Reize von WEA, die das landschaftliche Empfinden in ihrem Nahbereich verändern können. Die Schallemission einer Windenergieanlage wird im Wesentlichen durch die Geräusche der drehenden Rotorblätter verursacht. Als weitere Schallquellen können bei Windenergieanlagen der Antriebsstrang mit Welle, Lager, Getriebe, Kupplung und Generator und die Nachführsysteme für Gondel und Rotorblatt sowie das Kühlgebläse auftreten (REPOWERING-INFOBÖRSE 2011).

Für WEA, deren Gesamthöhe 100 m überschreitet, besteht im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Pflicht zur Kennzeichnung. Durch die Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung können die Auswirkungen gegenüber einer durchgehenden Befeuerung deutlich vermindert werden (vgl. Kapitel 2.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des beschriebenen Wirkpotenzials unvermeidbar. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) durch ein Ersatzgeld zu kompensieren.

4.2 Ermittlung des Ersatzgeldes

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Landschaft erfolgt auf der Grundlage des am 08.05.2018 veröffentlichten „Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ (MWIDE et al. 2018). Der Erlass führt hierzu aus (Kapitel 8.2.2.1): *„Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen“*. Eine landesweite Darstellung und Bewertung aller LBE wird mittlerweile durch das LANUV (2018) bereitgestellt. Auf Grundlage dieser Bewertungsdaten erfolgt nachfolgend eine Ermittlung des Ersatzgeldes.

4.2.1 Methodik

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) aus der Höhe der Anlagen und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe, Rotorblattlänge und Fundamenterhöhung) aus den in Tabelle 4.1 dargestellten Beträgen.

Tabelle 4.1: Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018)

Wertstufe	Landschaftsbildeinheit	bis zu 2 WEA – Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks mit 3-5 Anlagen - Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe	Windparks ab 6 Anlagen - Ersatzgeld pro Anlage je Meter Anlagenhöhe
1	sehr gering / gering	100 €	75 €	50 €
2	mittel	200 €	160 €	120 €
3	hoch	400 €	340 €	280 €
4	sehr hoch	800 €	720 €	640 €

Zur Berechnung des Ersatzgeldes ist zu ermitteln, wie viele WEA mit den geplanten Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen und somit als Windpark zusammengefasst werden. Hierzu führt der Windenergie-Erlass (Kapitel 8.2.2.1) aus: „*Ein räumlicher Zusammenhang, im Sinne eines Windparks besteht, wenn Windenergieanlagen nicht weiter als das Zehnfache des Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen*“. Im Umkreis des Zehnfachen des Rotordurchmessers der geplanten WEA (ca. 1.750 m) sind fünf zuvor beantragte Windenergieanlagen vorhanden. Für die geplanten WEA wird die rechte Spalte der Tabelle 4.1 (Windparks mit ab 6 Anlagen) als Berechnungsgrundlage verwendet (vgl. Tabelle 4.4).

4.2.2 Darstellung der Landschaftsbildeinheiten

Innerhalb des Radius der 15-fachen Gesamthöhe (ca. 3.750 m) um die WEA 1 und 4 sind gemäß LANUV (2018) elf bzw. 13 Landschaftsbildeinheiten vorhanden. Dazu gehört auch eine Ortslage. Nicht bewertete Ortslagen sind nach Auskunft des LANUV bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen. Die bereinigte Untersuchungsraumgröße ohne die Ortslage beträgt 8.586 ha (vgl. Tabelle 4.2, Tabelle 4.3 und Karte 4.1).

Tabelle 4.2: Im Untersuchungsraum vorhandene Landschaftsbildeinheiten nach LANUV (2018) der WEA 1

Nr.	Bewertung	Bedeutung	Flächen- größe (ha)	Flächen- anteil (%)
LBE-IIIa-059-F1	sehr gering / gering		427,40	10,06
LBE-IIIa-038-O3	mittel		309,31	7,27
LBE-IIIa-056-O	mittel		158,36	3,72
LBE-IIIa-059-F2	mittel		197,77	4,65
LBE-IIIa-060-A	mittel		455,7	10,72
LBE-IIIa-060-O1	mittel		909,31	21,38
LBE-IIIa-060-O2	mittel		1.319,17	31,02
LBE-IIIa-061-B2	mittel		334,38	7,86
LBE-IIIa-063-O	hoch	besonders	94,96	2,23
LBE-IIIa-062-G1	sehr hoch	herausragend	46,27	1,09
Ortslage	Ortslage/Siedlung (überw. >5qkm)		165,24	3,89
Summe (ohne Ortslage)			4.252,63	100,00

Tabelle 4.3: Im Untersuchungsraum vorhandene Landschaftsbildeinheiten nach LANUV (2018) der WEA 4

Nr.	Bewertung	Bedeutung	Flächen- größe (ha)	Flächen- anteil (%)
LBE-IIIa-059-F1	sehr gering / gering		280,42	6,46
LBE-IIIa-038-O3	mittel		119,38	2,75
LBE-IIIa-056-O	mittel		40,94	0,94
LBE-IIIa-059-F2	mittel		250,39	5,78
LBE-IIIa-060-A	mittel		403,34	9,30
LBE-IIIa-060-O1	mittel		558,59	12,89
LBE-IIIa-060-O2	mittel		2007,54	46,31
LBE-IIIa-061-B2	mittel		324,6	7,49
LBE-IIIa-062-O	mittel		13,74	0,32
LBE-IIIa-062-W	hoch	besonders	24,24	0,56
LBE-IIIa-063-O	hoch	besonders	188,43	4,35
LBE-IIIa-062-G1	sehr hoch	herausragend	123,53	2,85
Ortslage	Ortslage/Siedlung (überw. >5qkm)		82,73	1,91
Summe (ohne Ortslage)			4.335,14	100,00

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**

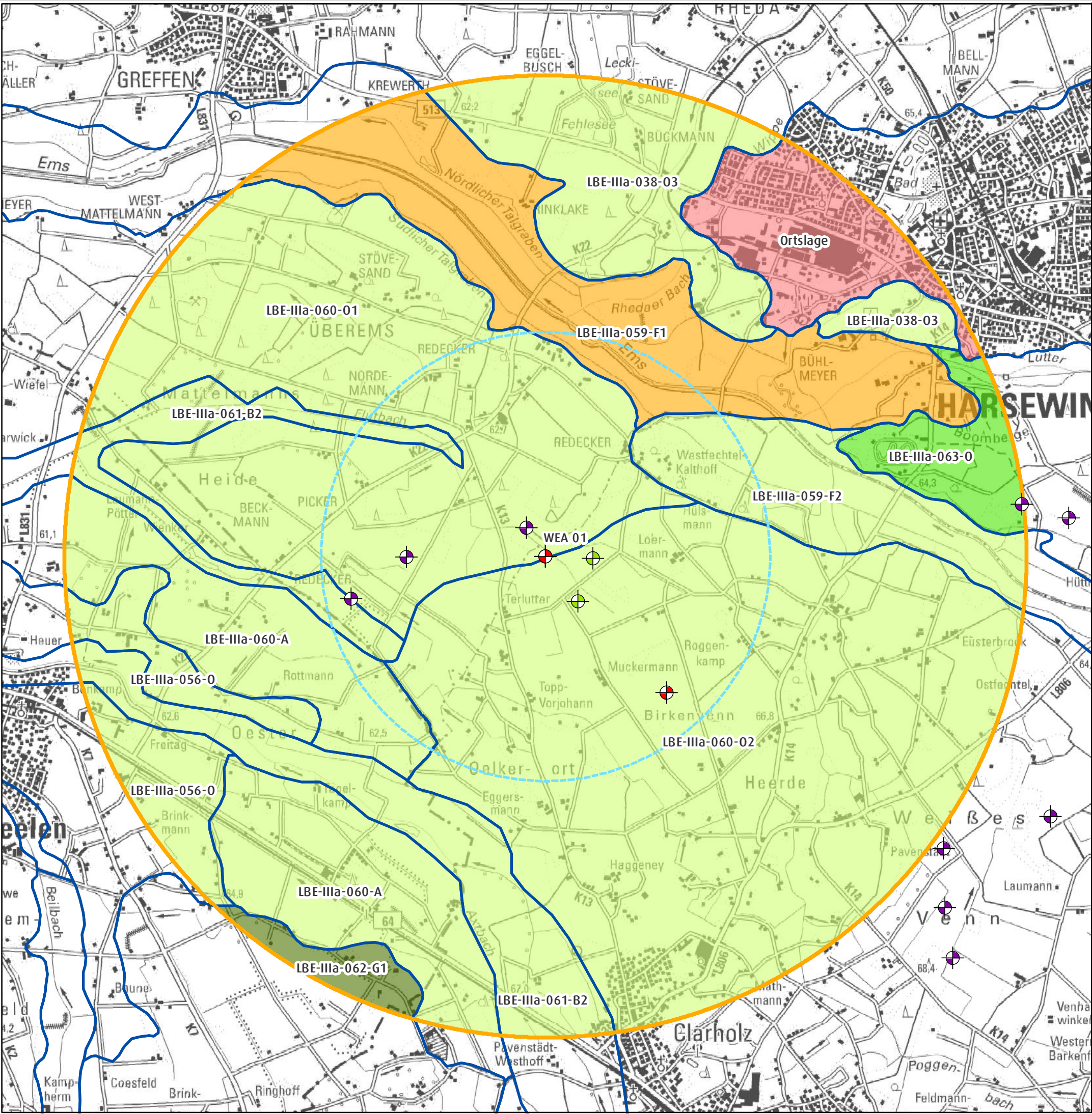


zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 4.1**

Einteilung und Bewertung der Landschaftsbild-
einheiten im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe
um den Standort der geplanten WEA 1



- Standort einer geplanten WEA
- Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
- Standorte vorbeantragter WEA
- Untersuchungsraum im Umkreis von 3.750 m um den geplanten WEA-Standort
- Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten nach LANUV (2018)
- Umkreis von 1.750 m um die geplanten WEA-Standorte

Wertigkeit des Landschaftsbildes nach LANUV (2018)

- sehr gering/ gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Ortslage/ Siedlung (überw. >5qkm)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK 50)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026



Maßstab 1 : 30.000 @ DIN A3



● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil I: Eingriffsbilanzierung -**

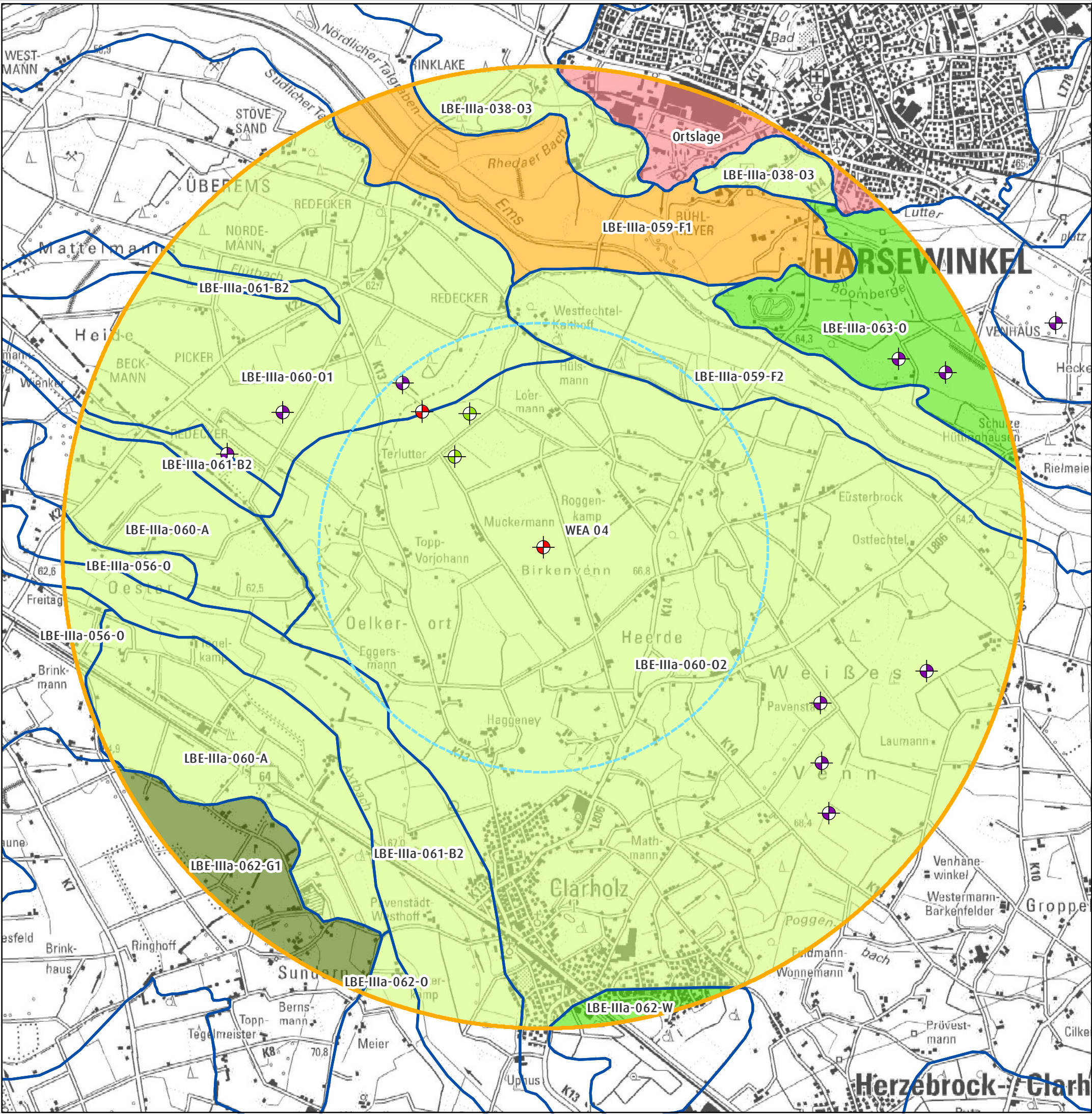


zu zwei geplanten Windenergieanlagen
(WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“
(Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin:
JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 4.2**

Einteilung und Bewertung der Landschaftsbild-
einheiten im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe
um den Standort der geplanten WEA 4



- Standort einer geplanten WEA
- Standorte geplanter WEA Fahrenkamp
- Standorte vorbeantragter WEA
- Untersuchungsraum im Umkreis von 3.750 m um den geplanten WEA-Standort
- Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten nach LANUV (2018)
- Umkreis von 1.750 m um die geplanten WEA-Standorte

Wertigkeit des Landschaftsbildes nach LANUV (2018)

- sehr gering/ gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch
- Ortslage/ Siedlung (überw. >5qkm)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK 50)

Bearbeiterin: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026



Maßstab 1 : 30.000 @ DIN A3



4.2.3 Berechnung des Ersatzgeldes

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Das Ersatzgeld für die geplanten Windenergieanlagen wird demnach wie folgt ermittelt:

- Ermittlung der Flächenanteile der einzelnen LBE am Untersuchungsraum
- Zuordnung der Preise pro Meter Anlagenhöhe zu den LBE
- Flächengewichtete Mittelung der Preise gemäß Anteil der LBE am Untersuchungsraum
- Ersatzgeldberechnung: Ersatzgeld pro Anlage = Preis pro Meter Anlagenhöhe * Anlagenhöhe

Für das geplante Vorhaben wurde ein vorläufiges Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 65.082,50 € ermittelt (vgl. Tabelle 4.4).

Tabelle 4.4: Ersatzgeldberechnung je Meter Anlagenhöhe nach Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) für den Bau der WEA 1 und WEA 4

	LBE mit sehr hohem Wert (640 € / m)		LBE mit hohem Wert (280 € / m)		LBE mit mittlerem Wert (120 € / m)		LBE mit geringem Wert (50 € / m)		Summe pro m Anlagenhöhe	Ersatzgeld (= Summe pro m Anlagenhöhe x 246,25 m Anlagenhöhe) (€)
	Anteil am UR (%)	Anteil x € / m	Anteil am UR (%)	Anteil x € / m	Anteil am UR (%)	Anteil x € / m	Anteil am UR (%)	Anteil x € / m		
WEA 1	1,09	6,96	2,23	6,25	86,63	103,95	10,05	5,03	122,19	30.547,50
WEA 4	2,85	18,24	4,91	13,74	85,78	102,93	6,47	3,23	138,14	34.535,00
									Gesamt	65.082,50 €

Laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024 (Az. 7 C 3.23) können neben der Ersatzgeldzahlung auch Maßnahmen, „die sich nach der Wahrnehmung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert einer Landschaft im betroffenen Naturraum auswirken, als Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Betracht kommen“. Somit besteht die Möglichkeit, die berechnete Ersatzgeldsumme bei Anerkennung von positiv auf das Landschaftsbild wirkenden Kompensationsmaßnahmen zu senken.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

5.1 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Bau-, anlage- und betriebsbedingt wird das Vorhaben dauerhaft zum Verlust von Flächenfunktionen (Lebensraum- und Bodenfunktionen) führen. Während der Errichtung der geplanten WEA werden zudem durch den Bauverkehr sowie durch die Lagerflächen temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist so anzulegen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden. Folgende Maßnahmen zur Verminderung von Umweltauswirkungen wurden bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt:

- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen (bevorzugt auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen)
- Vermeidung der Befahrung der angrenzenden unbefestigten Flächen, ggf. durch Schutzmaßnahmen
- Schonung von geomorphologischen Besonderheiten sowie von besonders wertvollen Biototypen und Lebensräumen
- Vermeidung der Querung von Fließgewässern bzw. Begrenzung auf das notwendige Maß

Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Naturgüter Boden und Wasser während der Bauphase sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Unterweisung des Baustellenpersonals zur Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie beim Betrieb von Baumaschinen
- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Begrünung von Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Aushubmaterial bei einer Lagerzeit von mehr als drei Monaten
- Sachgemäße Lagerung des Bodenaushubs mit Trennung von Ober- und Unterboden, sachgerechte Nachnutzung des Oberbodens
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden
- Unverzögliche Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen
- Behebung ggf. verbleibender Bodenschadverdichtungen (nach Abschluss der Baumaßnahmen) durch geeignete Maßnahmen (z. B. Bodenlockerung, ggf. in Verbindung mit einer Zwischenbegrünung durch tiefwurzelnde Pflanzen)
- Keine Lagerung von Baumaterialien in den Gewässerrandbereichen (5 m ab Böschungsoberkante)
- Keine Beanspruchung des potentiellen Wurzelbereichs von Bäumen (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) durch Lagerung (Baumaterial oder Bodenmieten) oder Befahrung

- Sachgerechte Entsorgung von Abfällen

Bei der Bauausführung ist grundsätzlich das Vermeidungsgebot zu beachten. Weitere fachliche Maßgaben, die zu berücksichtigen sind, finden sich in den DIN 18915 „Bodenarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“.

Wo Baumaßnahmen in den Gewässerrandbereichen vorgesehen sind, sollten Platten verlegt werden oder Planen ortsfest angebracht werden (z. B. an Bauzäunen), um den Eintrag von Schotter, Erde oder sonstigen Fremdmaterialien in die Gräben zu vermeiden. Als zusätzliche vorsorgliche Schutzmaßnahme können z. B. Strohballen als Barriere für Feinmaterial in die Gewässer eingebracht werden. Die Lagerung von Material in den Gewässerrandbereichen muss sich auf das unvermeidbare Maß beschränken und ausschließlich nicht wassergefährdende Materialien umfassen.

Bei Beanspruchung von Randbereichen vorhandener Gehölze (Waldrand, Hecken, Baumreihen etc.) sind nicht von Rodung betroffene Gehölze gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu sichern. Um Beschädigungen angrenzender Gehölze zu vermeiden, sind diese soweit möglich mitsamt Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) mit ortsfesten Bauzäunen von der Baustelle abzugrenzen. Dies betrifft v. a. das Feldgehölz südlich der WEA 4.

Eine Befahrung der an die Bauflächen angrenzenden, unbefestigten Flächen ist zu vermeiden.

5.2 Landschaftsbild

Die Installation von Windenergieanlagen besitzt aufgrund der Abhängigkeit von den Windverhältnissen und den planerischen Vorgaben eine hohe Standortbindung im Raum. Die Anlagen selbst sind nur sehr gering gestalterisch variabel und unterliegen konkreten technischen Ausführungsvorgaben.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes und damit eine Beeinträchtigung der Naturgüter Mensch und Landschaft ist durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen unvermeidbar. So fallen WEA als Elemente mit technisch-künstlichem Charakter und mit ihrer hohen, vertikalbetonten sowie geschlossenen Gestalt grundsätzlich dort auf, wo keine Sichtverschattungen gegeben sind.

Ab 01.01.2025 müssen alle WEA nach §9 Abs. 8 EEG mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, d. h., dass die Nachtkennzeichnung nur dann zum Einsatz kommt, wenn ein Flugobjekt im Anflug ist (vgl. Kapitel 2.1.1). Die optischen Beeinträchtigungen lassen sich auf diese Weise auf ein Minimum reduzieren.

5.3 Naturgut Tiere

Die im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung von ECODA (2025d) dargestellten Verminderungsmaßnahmen sind auch geeignete Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und werden vor diesem Hintergrund im vorliegenden LBP dargestellt.

5.3.1 Fledermäuse

5.3.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Fledermäusen i. V. m der Beschädigung und / oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) müssen bei Baumfällungen und Gehölzrückschnitten in Anlehnung an die im Fachbeitrag Artenschutz des LANUV für das geplante Windenergiegebiet GT_HEC_1GT_HAR_13 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) dargestellten Vermeidungsmaßnahmen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten (01.04. bis 31.08.: Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025).

Sollte eine Entnahme von potenziellen Höhlenbäumen im Wochenstubenzeitraum unumgänglich sein, ist gutachterlich auch folgende Maßnahme möglich:

1. Vor Aufnahme der Rodungs- bzw. Bauarbeiten müssen potenzielle Quartierstrukturen (z. B. Altbäume) auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden. Sofern die potenziellen Quartierstrukturen nicht genutzt werden, müssen die Strukturen entweder möglichst umgehend entfernt oder die Baumhöhlen so verschlossen werden, dass keine Fledermäuse die Quartierstruktur mehr nutzen können.
2. Falls Fledermäuse auf den Rodungs- bzw. Bauflächen Quartiere besitzen, ist zu prüfen, ob die Quartierstruktur bis zur Aufgabe der Quartiernutzung erhalten bleibt oder ob die Fledermäuse fach- und sachgerecht umgesiedelt werden können. Das Vorgehen ist dabei mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen.

5.3.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Wirksame Abschaltparameter zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse werden im aktuell für NRW gültigen Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) dargestellt:

I. Umfassendes Abschalt Szenario

Die geplanten WEA müssen in Nächten (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober abgeschaltet werden, wenn folgende zwei Bedingungen gleichzeitig gegeben sind:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s

II. Standortspezifisches Abschalt Szenario

Nach MUNV & LANUV (2024) kann der Vorhabenträger durch ein freiwilliges Gondelmonitoring das umfassende Abschalt Szenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimieren. Das standortspezifische Abschalt Szenario bewegt sich innerhalb des unter I. vorgegebenen Abschaltzeitrahmens.

Über die gemessene Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich kann die Zahl der Fledermäuse, die an den WEA potenziell verunglücken können, abgeschätzt werden.

Die Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres (Jahr mit umfassenden Abschaltungen) sind in Form eines Berichts darzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren („fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“, vgl. BEHR et al. (2011, 2015, 2018)). Die Entscheidung über die Art der Maßnahmen findet in enger Abstimmung zwischen Behörde, Gutachter und Betreiber statt. Im zweiten Betriebsjahr kann auf Grundlage der Ergebnisse der Betriebsalgorithmen angepasst werden (bspw. Zeiträume für Abschaltungen einengen) oder auf Abschaltungen gänzlich verzichtet werden.

Die Aktivitätsmessung im 2. Betriebsjahr dient der Verifizierung getroffener Einschätzungen und eröffnet gegebenenfalls die Möglichkeit zu weiteren Optimierungen. Auch hierzu ist ein fundierter Bericht zu erstellen, der der Fachbehörde zur weiteren Beurteilung des zukünftigen Betriebs vorgelegt werden muss.

5.3.2 Vögel

5.3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen

Bodenbrütende Arten des Offenlands (Wachtel, Feldlerche)

Für den Fall von Brut von Arten des Offenlandes (Wachtel und Feldlerche) innerhalb der Bauflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG steht folgende Maßnahme zur Verfügung:

Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten (15. März bis 31. August; vgl. LANUK (2026a)). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können (z. B. durch regelmäßiges Grubbern oder Einsatz von Flatterband).

Sofern die Baufeldräumung innerhalb des Brutzeitraums der Arten erfolgen muss:

Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA auf Brutvorkommen der betroffenen Arten unmittelbar vor Baubeginn. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Individuen der betroffenen Arten brüten, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen.

Gehölzbrütende bzw. am Boden in Gehölzbereiche nistende Arten (Mäusebussard, Waldkauz, Star, Gartenrotschwanz, Baumpieper)

Die geplante WEA sowie ihre Infrastruktureinrichtungen umfassen im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen. Im Überschwenkbereich zur WEA 4 müssen zudem zwei Straßenbäume entfernt werden. Um den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen oder Verletzungen von Individuen) gänzlich zu vermeiden, ist die Baufeldräumung (Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte) außerhalb der Brutperiode gehölzbrütender Arten im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchzuführen.

Sollte dies in Ausnahmefällen unvermeidbar sein, dürfen Baumfällungen, Rodungen und Gehölzrückschnitte innerhalb des Zeitraums 01. März bis 30. September nur dann erfolgen, wenn vor Aufnahme der o. g. Arbeiten potenzielle zur Nistanlage der Arten geeignete Strukturen auf das Vorhandensein von Nestern untersucht werden und ein Vorhandensein aufgrund der Untersuchungsergebnisse dann weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Diese Kontrolle muss durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung maximal drei Tage vor Rodungsbeginn erfolgen. Falls besetzte Nester in den betroffenen Gehölzbeständen gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der Genehmigungs- und der Fachbehörde abzustimmen. Hierbei wären erneut alle artenschutzrechtlichen Belange in die Betrachtung einzubeziehen.

5.3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung anlagenbedingter Beeinträchtigungen

Anlagebedingt werden in den von Wachtel und Feldlerche besiedelten Bereichen insgesamt ca. 0,75 ha geeignete Lebensräume dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Dieser Lebensraumverlust muss im Verhältnis 1 : 1 kompensiert werden.

Nach dem Leitfaden des MULNV & FÖA (2021) sind für beide Arten im Ackerland dafür folgende Maßnahmen möglich:

- Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- Acker-Einsaat („Saatreihe“) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale; Wintergerste ist wegen des frühen Erntezeitpunktes ungeeignet (für Rebhuhn nur als Nahrungshabitat geeignet).

Im Regelfall erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung.

Für beide Arten ist nach MULNV & FÖA (2021) auch eine extensive Grünlandnutzung (sowohl Wiesen- als auch Weidenutzung) wirksam.

6 Kompensationsbedarf

Der Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018, Kapitel 8.2.2.1) führt aus, dass „*bei der Erarbeitung von Kompensationskonzepten kumulierende Lösungen nach dem Prinzip der Multifunktionalität anzustreben*“ sind. So kann beispielsweise mit der Umwandlung einer Ackerfläche in ein extensiv genutztes Grünlandbiotop sowohl eine Aufwertung von Biotopen als auch eine Aufwertung des Naturguts Boden (durch Beendigung des regelmäßigen Umbruchs sowie Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) erreicht werden.

Nachfolgend wird der Bedarf zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch das Vorhaben nochmals zusammenfassend dargestellt. Darüber hinaus werden die qualitativen Anforderungen an die Kompensation skizziert. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in Teil II des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planung und Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen) dargestellt.

6.1 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

6.1.1 Naturgut Klima / Luft

Das Naturgut Klima / Luft wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine Kompensation erforderlich wird.

6.1.2 Naturgut Boden

Insgesamt werden durch das WEA-Vorhaben etwa 7.192 m² Fläche dauerhaft teil- oder vollversiegelt. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden müssen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

6.1.3 Naturgut Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Wasser i. S. d. Eingriffsregelung sind unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

6.1.4 Naturgut Pflanzen

Die Versiegelung bzw. Teilversiegelung oder dauerhafte Nutzungsänderung der betroffenen Flächen führt u. a. zu Verlusten bzw. Veränderungen von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sind diese Beeinträchtigungen unvermeidbar. Die

Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen und gelten damit gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Der Eingriff muss durch geeignete Maßnahmen so ausgeglichen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zurückbleiben.

Der bilanzierte Biotopwertverlust für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG beträgt nach dem Bewertungsverfahren des LANUK (2025) 9.284 Biotopwertpunkte.

Die Kompensation sollte der ermittelten Eingriffsintensität quantitativ Rechnung tragen: Biotopwertgewinn in Höhe von 9.284 Biotopwertpunkten nach LANUK (2025). Qualitativ sollten die Maßnahmen die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Biotope gleichartig bzw. gleichwertig wiederherstellen.

6.1.5 Naturgut Tiere

Durch die in Kapitel 5.3.2.2 dargestellte Maßnahme (Aufwertung geeigneter Lebensräume auf insgesamt ca. 0,75 ha) werden ebenso die erheblichen Auswirkungen im Sinne der Ausgleichsregelung kompensiert.

Eine darüber hinausgehende Kompensation ist nicht notwendig.

6.2 Landschaftsbild

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 65.082,50 € ermittelt (vgl. Kapitel 4.2).

Laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024 (Az. 7 C 3.23) können neben der Ersatzgeldzahlung auch Maßnahmen, *„die sich nach der Wahrnehmung eines aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters positiv auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert einer Landschaft im betroffenen Naturraum auswirken, als Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in Betracht kommen“*. Somit besteht die Möglichkeit, die berechnete Ersatzgeldsumme bei Anerkennung von positiv auf das Landschaftsbild wirkenden Kompensationsmaßnahmen zu senken.

7 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist der geplante Bau von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Die WEA 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp wurden als separates Projekt vorbeantragt (vgl. Karte 1.1).

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, den durch das Vorhaben entstehenden Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild zu ermitteln und zu quantifizieren (Eingriffsregelung). Auf dieser Grundlage wird der Kompensationsbedarf ermittelt und ein Konzept zum Ausgleich des Eingriffs aufgestellt.

Die Kabelverlegung ist Gegenstand eines eigenständigen, nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.

Das Naturgut Klima / Luft wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Boden entstehen durch die dauerhafte Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen und damit im Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von 7.192 m². Die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden müssen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Wasser i. S. d. Eingriffsregelung sind nicht zu erwarten.

Zur Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Naturgut Pflanzen wurde im Umkreis von 300 m um die Standorte der geplanten WEA sowie im Abstand von 30 m zu den geplanten Eingriffsflächen an der Zuwegung eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Die Auswirkungen wurden nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUK 2025) quantifiziert. Demnach wird es durch das geplante Vorhaben zu einem Biotopwertverlust von insgesamt 9.284 Biotopwertpunkten kommen. Am Standort der WEA 4 befinden sich zwei Bäume im Überschwenkbereich der Zuwegung, welche entfernt werden müssen.

Für das Naturgut Tiere sind anlagebedingte Lebensraumverluste auf einer Fläche von 0,75 ha für die Arten Feldlerche und Wachtel artspezifisch zu kompensieren.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Gütersloh“. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Bauverböten des LSG erforderlich.

Aufgrund der optischen und – in geringerem Maße – akustischen Fernwirkung der geplanten WEA wird es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds kommen. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben ein Ersatzgeld in Höhe von 65.082,50 € ermittelt (vgl. Kapitel 4).

Um erhebliche Auswirkungen auf die Naturgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere sowie Landschaft und Erholungsnutzung zu vermeiden oder vermindern, wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt und dargestellt.

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden in Teil II des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planung und Bilanzierung von Kompensationsmaßnahmen) dargestellt.

Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 30. März 2026


Marie Tuchtfeldt

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, K. HOCHRADEL, J. MAGES, F. KORNER-NIEVERGELT, H. REINHARD, R. SIMON, F. STILLER, N. WEBER & M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIERMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, I. NIERMANN & F. KORNER-NIEVERGELT (2011): Fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen für Windenergieanlagen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 354-383.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (1975): Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975. Detmold.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2025): Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe - 1. Änderung (Stand 04.04.2025). Detmold.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2010): Karte der potentiell natürlichen Vegetation Deutschlands. BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2026): Potentielle natürliche Vegetation Deutschlands. WMS-Server.
<https://geodienste.bfn.de/ogc/wms/pnv500?>
- DIBT (DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK) (2011): Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser. Berlin.
- DNR (DEUTSCHER NATURSCHUTZRING) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)". Analyseteil. Gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags. Bearbeitung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Schmal + Ratzbor. Lehrte.
- ECODA (2025a): Ergebnisbericht Avifauna für das Jahr 2025 für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025b): Ergebnisbericht Avifauna für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025c): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) für eine Windenergieplanung am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.

- ECODA (2025d): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025e): Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil I: Eingriffsbilanzierung - zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh) im Genehmigungsverfahren nach § 6 WindBG. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Dortmund.
- ENERCON (2024): Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen - ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 162 m Hybridturm Prototyp. Aurich.
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2026a): Informationssystem Bodenkarte von NRW 1:50.000.
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (2026b): Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100 000. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?>
- KNE (2024): Anfrage Nr. 365 zur Kollisionsgefährdung des Uhus sowie der Rohr- und Wiesenweihe gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG.
- KREIS WARENDORF (2005): Landschaftsplan „Östliche Emsaue/Beelen“. Warendorf.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. LANUK-Arbeitsblatt 61. Recklinghausen.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026b): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Landschaftsbildeinheiten aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: September 2018). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen (Stand: 28.02.2024). Recklinghausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.

MUNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2026): Fachinformationssystem ELWAS. Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.

<http://www.elwasweb.nrw.de>

MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.

MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

REPOWERING-INFOBÖRSE (2011): Hintergrundpapier Schallimmissionen von Windenergieanlagen. Hannover.

SCHAEFFER, F. & P. SCHACHTSCHABEL (2002): Lehrbuch der Bodenkunde. 15. Auflage, neu bearbeitet und erweitert. Heidelberg / Berlin.

● www.ecoda.de



ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

☎ 0231 5869-8213

✉ tuchtfeldt@ecoda.de
www.ecoda.de

● **Landschaftspflegerischer Begleitplan
(Teil II: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs)**

zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4)
am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Bearbeitet von:

Marie Tuchtfeldt, M. Sc. Biodiversität und Naturschutz

Dr. Michael Quest, Diplom-Landschaftsökologe

Dortmund, 01. April 2026

In Auftrag gegeben von:

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis	
Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Kompensationsbedarf.....	2
3 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs	4
3.1 Maßnahme AVI 1: Grünland in extensiver Weidenutzung.....	4
3.1.1 Anwendungsflächen.....	4
3.1.2 Herstellung und Pflege.....	4
3.1.3 Entwicklungsziele und Kompensationswirkung.....	5
3.1.4 Zeitliche Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme	5
3.2 Grundsätzliches zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
3.3 Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung	8
4 Kompensationsbilanz.....	9
4.1 Boden.....	9
4.2 Pflanzen / Biotope	9
4.3 Fauna.....	10
4.4 Gesamtbilanz.....	10
5 Zusammenfassung.....	11
Abschlussklärung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abbildungsverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3</u>	
Abbildung 3.1: Blick auf die zu extensivierende Ackerfläche der Maßnahme AVI-1 (Blickrichtung Westen)	5

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3</u>	
Karte 3.1: Lage der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten WEA.....	6
Karte 3.2: Fläche für die Maßnahme AVI-1 (Grünland in extensiver Weidenutzung)	7

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 4</u>	
Tabelle 4.1: Berechnung des Biotopwertgewinns durch die Maßnahme AVI-1	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs - ist die geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh; vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Darstellung von Maßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. zum Ersatz des durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft umzusetzen sind. Zudem werden flächenhafte Maßnahmen dargestellt, die zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes notwendig sind.

Grundlage des Gutachtens sind der in Teil I des Landschaftspflegerischen Begleitplans (ECODA 2026) ermittelte Kompensationsbedarf bzw. der im Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2025a) ermittelte Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel 2).

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden die Begriffe „Ausgleich“ und „Ersatz“ - auch wenn es sich dabei nicht um Synonyme handelt - vereinfacht unter dem Begriff „Kompensation“ zusammengefasst, sofern dies nicht zu Missverständnissen führt.

2 Kompensationsbedarf

Der durch das geplante Vorhaben entstehende Kompensationsbedarf setzt sich wie folgt zusammen (ECODA 2025a, 2026):

1. Biotopwertverlust von 9.284 Biotopwertpunkten (WEA 1: 4.005; WEA 4: 5.279), die nach dem Bewertungsverfahren des LANUK (2025a) durch biotopaufwertende Maßnahmen kompensiert werden müssen (Eingriff: Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Pflanzen / Biotope)
2. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturguts Boden entstehen durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 7.192 m²
3. In Bezug auf das Naturgut Tiere sind anlagebedingte Lebensraumverluste auf einer Fläche von 0,75 ha für die Arten Feldlerche und Wachtel artspezifisch zu kompensieren. Nach dem Leitfaden des MULNV & FÖA (2021) sind – neben Ackerextensivierungen - für beide Arten die Anlage von Extensivgrünland möglich:
4. Sollte im Bauablauf wider Erwarten eine Beschädigung oder Zerstörung von Fledermausquartieren unvermeidlich sein: Pro gefälltem Höhlenbaum Sicherung einer Biotopbaumgruppe von drei Bäumen oder – wenn das nicht möglich ist - Anbringen von fünf Fledermauskästen.
Eine Prüfung der zwei zu entfernenden Bäume im Abbiegebereich zur WEA 4 am 31.03.2026 ergab, dass die beiden betroffenen Bäume über kein Quartierpotenzial für Fledermäuse verfügen. Für die Entfernung dieser Bäume wird kein funktionaler faunistischer Ausgleich notwendig.
5. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 65.082,50 € ermittelt. Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024 (Az. 7 C 3.23) besteht die Möglichkeit, die berechnete Ersatzgeldsumme bei Anerkennung von positiv auf das Landschaftsbild wirkenden Kompensationsmaßnahmen zu senken.

Nach BREUER (1994) ist bei der Festlegung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass mit der Kompensation für ein Naturgut bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme häufig auch eine (Teil-) Kompensation für weitere Naturgüter erreicht werden kann: Man spricht von der sogenannten Multifunktionalität von Maßnahmen. So werden in der Regel durch biotopaufwertende Maßnahmen auch Bodenfunktionen verbessert oder wiederhergestellt. Die Wirksamkeit einer Maßnahme für eine bestimmte Vogelart kann je nach Ausgestaltung auch für Arten mit ähnlicher Autökologie gegeben sein. Das Prinzip der Multifunktionalität ist auch gemäß Windenergie-

Erlass (MWIDE et al. 2018) anzustreben. So können [...] „*vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen zum Artenschutz gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt*“.

3 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs

Im Folgenden werden Maßnahmen dargestellt, die als Avifauna-(AVI-)Maßnahmen für die Arten Feldlerche und Wachtel wirken sowie zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts führen. Geplant ist die Herstellung von Grünland in extensiver Weidenutzung. Diese Maßnahme ist nach MULNV & FÖA (2021) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet und wurde mit der zuständigen UNB abgestimmt. Eine zusammenfassende Beschreibung der Maßnahmen findet sich auch auf den Maßnahmenblättern im Anhang.

3.1 Maßnahme AVI 1: Grünland in extensiver Weidenutzung

3.1.1 Anwendungsflächen

Flurstück: 83 (Flur 5, Gemarkung Clarholz); amtliche Fläche: 5.059 m²

Aktuelle Nutzung: Ackerfläche, intensiv genutzt

Fläche: 5.059 m²

3.1.2 Herstellung und Pflege

Auf der gesamten Fläche des Flurstücks 83 (ca. 0,5 ha) wird die aktuell intensive Ackernutzung in eine extensive Weidenutzung umgewandelt. Die Fläche soll mit den südlich angrenzenden Flurstücken 84 und 195 (insgesamt 19.650 m²) als gemeinsam umzäunte extensive Weidefläche angelegt werden. Die Flurstücke 84 und 195 dienen der Kompensation der WEA 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp.

Das Vorgehen zur Herstellung des Grünlands ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auf dem ca. 0,5 ha großen Flurstück wird eine extensive Beweidung etabliert. Nach dem von der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellten „Vorschlag für Bewirtschaftungsauflagen auf öffentlichem bzw. über Kompensation gesichertem Extensivgrünland“ (BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD E.V. 2021) sind folgende Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

- Die Beweidung ist auf maximal vier Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Zeitraum vom 15. März bis 30. November begrenzt. Bei Bedarf kann die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Reduzierung auf bis zu 2 GVE/ha anordnen.

Bei nennenswertem Auftreten von Problemkräutern besteht die Verpflichtung zur maschinellen Nachpflege.

Eine Düngung mit stickstoffhaltigen Mitteln ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann nach Freigabe durch die UNB eine Ausbringung von bis zu 10 t/ha strohareichem oder durchgerottetem Rinder- oder Pferdemist erfolgen. Die Anwendung von Kalium- und Magnesiumdüngern sowie Kalk ist nicht eingeschränkt.

- Eine rechtzeitige Erhaltungsdüngung mit Kalium und Magnesium sowie eine Erhaltungskalkung sind verpflichtend, sobald die obere Grenze der Versorgungsstufe B unterschritten wird.
- Der Einsatz von Bioziden ist untersagt, ausgenommen sind punktuelle Behandlungen von Problemkräutern nach Genehmigung durch die UNB. Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind nicht gestattet.
- Bei Bedarf kann die UNB das Auszäunen von Blänken oder Binnengräben anordnen.
- Die Grabenunterhaltung darf ausschließlich in Abstimmung mit der UNB und nur mit Mähkorb oder Wallkantfräse erfolgen

3.1.3 Entwicklungsziele und Kompensationswirkung

Auf einer bislang intensiv bewirtschafteten Ackerfläche findet die Anlage einer extensiv genutzten Weidefläche statt, wodurch sich höherwertige Biotopstrukturen entwickeln. Der Boden wird in einen naturnäheren Zustand überführt. Auf der Maßnahmenfläche werden Lebensraumfunktionen, insbesondere artübergreifende Funktionen als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerche und Wachtel verbessert.

3.1.4 Zeitliche Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme

Die Herstellung der Grünlandfläche muss vor Inbetriebnahme der WEA erfolgen. Sofern eine Inbetriebnahme der WEA außerhalb der Brutperiode von Feldlerche und Wachtel erfolgen soll, muss die Maßnahme vor Beginn der darauffolgenden Brutperiode hergestellt und wirksam sein.



Abbildung 3.1: Blick auf die zu extensivierende Ackerfläche der Maßnahme AVI-1 (Blickrichtung Westen)




● **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs)**

zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin: JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 3.1**

Lage der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten WEA

-  Standort einer geplanten WEA
-  Flurstück
-  Kompensationsfläche

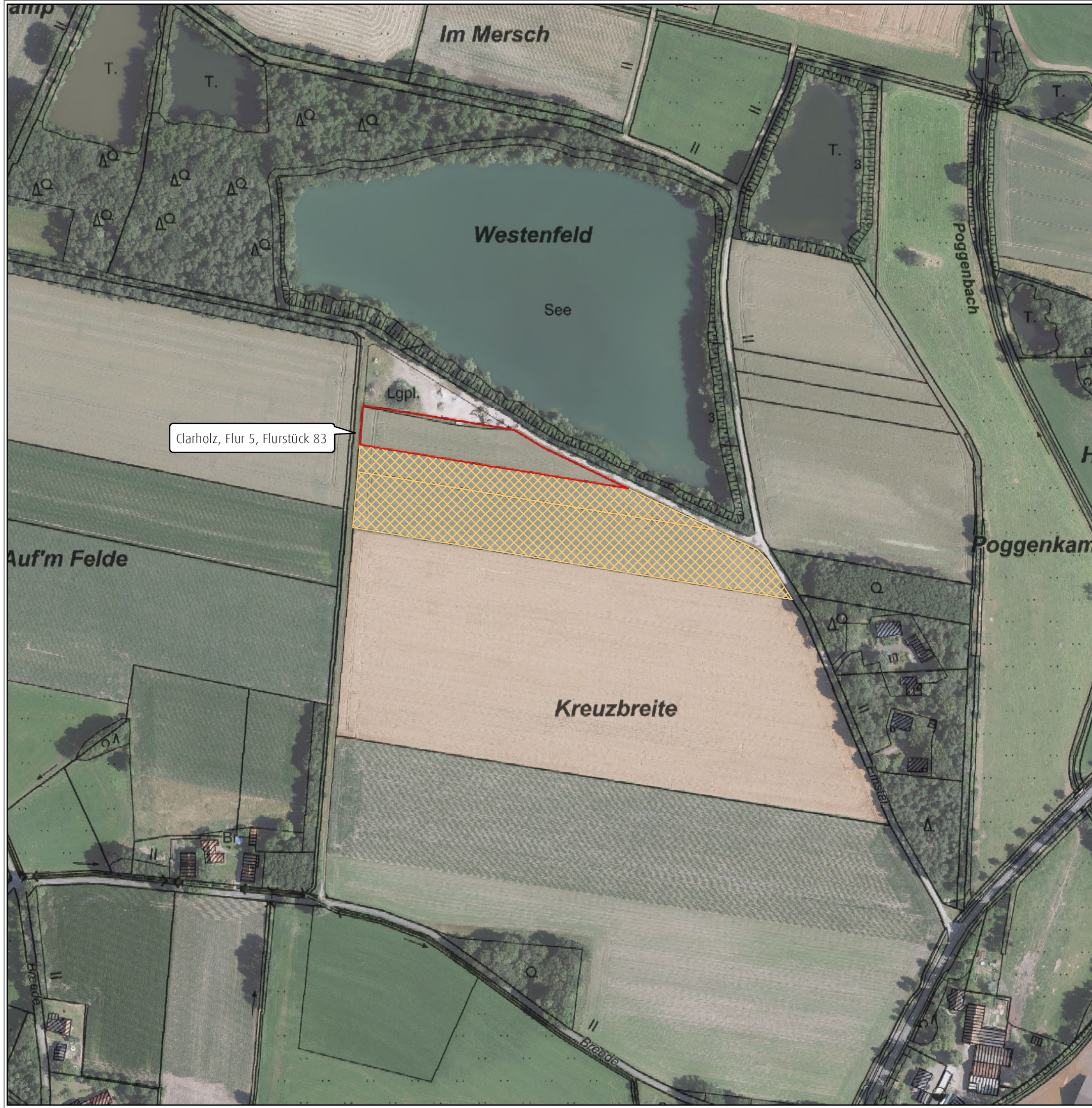
● bearbeiteter Ausschnitt des Digitalen Orthophotos NRW (DOP) sowie der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK 25)

Bearbeitung: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026

0  600 m

Maßstab 1 : 12.000 @ DIN A3







● **Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs)**

zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)

Auftraggeberin: JUWI GmbH, Wörrstadt

● **Karte 3.2**

Fläche für die Maßnahme AVI-1 (Grünland in extensiver Weidenutzung)

-  Flurstück der Kompensationsfläche
-  nachrichtliche darstellung der Flurstücke 84 und 195 der Kompensationsflächen für die WEA 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp

● bearbeiteter Ausschnitt des Digitalen Orthophotos NRW (DOP) sowie der Amtlichen Basiskarte 1 : 5.000 (ABK)

Bearbeitung: Marie Tuchtfeldt, 30. März 2026



Maßstab 1 : 3.000 @ DIN A3



3.2 Grundsätzliches zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die dargestellten Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung werden entweder vom jeweiligen Flächeneigentümer oder von einem beauftragten Bau- oder Landschaftsbaubetrieb durchgeführt.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten sind. Die Bauherrin verpflichtet sich zur Gewährleistung aller Maßnahmen und Pflegeverpflichtungen auf Dauer des Bestands und des Betriebes der Windenergieanlagen.

Die Kompensationsmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

3.3 Vereinbarkeit mit der Landschaftsplanung

Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG sind bei der Festsetzung von Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Programme und Pläne nach den §§ 10 (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne) und 11 (Landschaftspläne und Grünordnungspläne) zu berücksichtigen.

Ein Landschaftsprogramm existiert für Nordrhein-Westfalen derzeit nicht.

Laut Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen übernehmen Regionalpläne auf der Ebene der Bezirksregierungen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (LANUK 2025b). Die geplante Maßnahmenfläche befindet sich nach Darstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025) innerhalb eines „Landwirtschaftlichen Kernraumes“, der mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ belegt ist. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen laufen den Darstellungen des Regionalplans nicht entgegen.

Landschaftspläne und Grünordnungspläne liegen im Bereich der Kompensationsfläche nicht vor.

Die geplanten Maßnahmen stehen den Zielen der in § 15 Abs. 2 BNatSchG genannten Programme und Pläne nicht entgegen.

4 Kompensationsbilanz

Die vorgestellte Maßnahme wird im Folgenden bezüglich des Kompensationsbedarfs bilanziert. Der Ausgleich erfolgt hierbei multifunktional (vgl. Kapitel 2), d. h. mit der Kompensation für ein Naturgut bzw. mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme wird z. T. auch eine (Teil-) Kompensation für weitere Naturgüter erreicht. Die Wirksamkeit einer Maßnahme für eine bestimmte Vogelart kann je nach Ausgestaltung auch für Arten mit ähnlicher Autökologie gegeben sein.

4.1 Boden

Im Zuge der Maßnahme AVI-1 kann eine Aufwertung der Bodenfunktionen durch Überführung in einen naturnäheren Zustand (kein Umbruch, Verringerung der Bodenverdichtung durch weniger intensive Befahrung, verringerter Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln) eine Kompensation für die erhebliche Beeinträchtigung des Naturguts Boden auf 5.059 m² erzielt werden. Die durch den Verlust von Bodenfunktionen auf einer Fläche von insgesamt 7.192 m² entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturguts Boden können durch die geplante Maßnahme nicht vollständig kompensiert werden. Die Flächendifferenz von 2.133 m² wird durch den vorhandenen Überschuss von 8.952 m² aus der Kompensationsmaßnahme AVI-1 des Eingriffs für die Windenergieanlagen 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp gedeckt, sodass ein vollständiger Ausgleich gewährleistet ist (ECODa 2025b).

Unter Berücksichtigung der Anrechnung von 2.133 m² der Maßnahmen für die Windenergieanlagen 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp werden die erheblichen Auswirkungen auf Bodenfunktionen vollständig kompensiert.

4.2 Pflanzen / Biotope

Die erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturguts Pflanzen / Biotope ergeben sich hauptsächlich aus dem Verlust von Ackerflächen und einer Baumreihe.

Dieser Eingriff wurde in Form eines Werteverlustes (Kompensationspunktzahl) anhand der Methode des LANUK (2025a) ermittelt. Die Berechnung der Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme erfolgt analog zu dieser Methode: In der Eingriffsbilanzierung ergibt sich für das Bauvorhaben ein Werteverlust von 9.284 Biotopwertpunkten. Die Gesamtbiotopwerte vorher (vor Durchführung der Maßnahmen) und nachher ist für die Maßnahme AVI-1 in Tabelle 4.1 dargestellt. Durch die Maßnahme kommt es zu einem Biotopwertgewinn von 15.177 Biotopwertpunkten. Somit ergibt sich bei Umsetzung der Maßnahme eine vollständige Kompensation des Eingriffs hinsichtlich des Naturguts Pflanzen / Biotope.

Tabelle 4.1: Berechnung des Biotopwertgewinns durch die Maßnahme AVI-1

Maßnahme	Bio- toptyp vor dem Eingriff	Code	Fläche (m ²)	Biotop- wert vor Eingriff	Bio- toptyp nach dem Ein- griff	Code	Biotop- wert nach Ein- griff	Diff.	Biotopwert- gewinn
Maßnahme AVI-1									
Grünland in extensiver Weidenut- zung	Acker, intensiv genutzt	HA0, aci	5.059	2	Extensi- ves Grünland	ED2, veg1	5	3	15.177
	Summe		5.059						15.177

4.3 Fauna

Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, um durch optimale Habitateignung eines Brut- und Nahrungshabitates Lebensraumverluste durch Teil- bzw. Vollversiegelung von Flächen auf die bodenbrütenden Arten Feldlerche und Wachtel auszugleichen.

Die anlagebedingte Lebensraumverluste von insgesamt 0,75 ha für Feldlerchen und Wachteln können durch die geplante Maßnahme auf ca. 0,5 ha zunächst nicht vollständig kompensiert werden.

Die Flächendifferenz von ca. 0,25 ha wird durch den vorhandenen Überschuss von ca. 0,65 ha aus der Kompensationsmaßnahme AVI-1 des Eingriffs für die Windenergieanlagen 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp gedeckt, sodass ein vollständiger Ausgleich gewährleistet ist (ECODA 2025b).

Unter Berücksichtigung der Anrechnung von 0,25 ha der Maßnahmen für die Windenergieanlagen 2 und 3 des Windparks Fahrenkamp werden die anlagenbedingten Lebensraumverluste vollständig vermieden.

4.4 Gesamtbilanz

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Mit der Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten dargestellten Maßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung als kompensiert. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Kompensation von Lebensraumfunktionen für Fledermäuse, die erst nach einer abschließenden Prüfung der Bauflächen vor Rodungsbeginn ermittelt werden (vgl. Kapitel 2).

5 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) – Teil II: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs - ist die geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh; vgl. Karte 1.1). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe: ca. 250 m).

Auftraggeberin des vorliegenden Gutachtens ist die JUWI GmbH, Wörrstadt.

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist die Darstellung von Maßnahmen, die im Zuge der Eingriffsregelung zum Ausgleich bzw. zum Ersatz des durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft umzusetzen sind.

Das vorliegende Konzept schlägt folgende Maßnahme zum Ausgleich & Ersatz des Eingriffs in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Biotope, Boden, Fauna) vor:

- Maßnahme AVI-1: Grünland in extensiver Weidenutzung (vgl. Kapitel 3.1)

Die Maßnahme AVI-1 wird auf einer Fläche von insgesamt 5.059 m² auf dem Flurstück 83 (Flur 5, Gemarkung Clarholz) angelegt und dient zur Vermeidung eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG bezüglich der Arten Feldlerche und Wachtel.

Die dargestellte Maßnahme ist geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vollständig zu kompensieren. Mit der Durchführung der in dem vorliegenden Gutachten dargestellten Maßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung als kompensiert. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Kompensation von Lebensraumfunktionen für Fledermäuse, die erst nach einer abschließenden Prüfung der Bauflächen vor Rodungsbeginn ermittelt werden können.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten. Für das geplante Vorhaben wurde ein Ersatzgeld in Höhe von 65.082,50 € (WEA 1: 30.547,50 €; WEA 4: 34.535,00 €) ermittelt. Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.09.2024 (Az. 7 C 3.23) besteht die Möglichkeit, die berechnete Ersatzgeldsumme bei Anerkennung von positiv auf das Landschaftsbild wirkenden Kompensationsmaßnahmen zu senken.

Die dargestellten Maßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung werden entweder vom jeweiligen Flächeneigentümer oder von einem beauftragten Bau- oder Landschaftsbaubetrieb durchgeführt.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dauerhaft zu erhalten sind. Die Bauherrin verpflichtet sich zur Gewährleistung aller Maßnahmen und Pflegeverpflichtungen auf Dauer des Bestands und des Betriebes der Windenergieanlagen.

Die Kompensationsmaßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, 01. April 2026


Marie Tuchtfeldt

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2025): Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe - 1. Änderung (Stand 04.04.2025). Detmold.
- BIOLOGISCHE STATION GÜTERSLOH/BIELEFELD E.V. (2021): Vorschlag für Bewirtschaftungsauflagen auf öffentlichem bzw. über Kompensation gesichertem Extensivgrünland. Bielefeld.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14 (1): 1-60.
- ECODA (2025a): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Münster.
- ECODA (2025b): Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II: Konzept zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs) zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh) im Genehmigungsverfahren nach § 6 WindBG. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Dortmund.
- ECODA (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan - Teil I: Eingriffsbilanzierung - zu zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 4) am Standort „Fahrenkamp“ (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der JUWI GmbH. Dortmund.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025a): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. LANUK-Arbeitsblatt 61. Recklinghausen.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025b): Planungsebenen, Planungsinstrumente und deren Einbindung in die räumliche Gesamtplanung.
<http://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/fachinfo/ebenen>
- MULNV & FÖA (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.

Anhang - Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt Kompensation für WEA-Vorhaben

Projektbezeichnung		Vorhabenträger		Bezeichnung der Maßnahme	
Bau und Betrieb von zwei geplanten Windenergieanlagen am Standort Fahrenkamp (Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Kreis Gütersloh)		JUWI GmbH		Maßnahme AVI 1	
Lage der Maßnahme					
Südöstlich von Harsewinkel					
Gemarkung:		Flur:	Flurstücke:		Größe der Flurstücke:
Clarholz		5	83		5.059 m ²
Begründung der Maßnahme					
Auslösende Konflikte					
<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für die Arten Feldlerche und Wachtel - Erhebliche Beeinträchtigung der Naturgüter Boden und Pflanzen / Biotope (Biotopwertverlust) 					
Zielkonzeption der Maßnahme					
Die Maßnahmenfläche wird aktuell als intensives Ackerland genutzt. Das Maßnahmenziel besteht in der Umwandlung in eine extensive Weidenutzung.					
Umsetzung der Maßnahme					
Beschreibung der Maßnahme					
<p>Das Vorgehen zur Herstellung des Grünlands ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Auf den insgesamt ca. 0,5 ha großen Flurstücken wird eine extensive Beweidung etabliert. Die Beweidung ist auf maximal 4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar im Zeitraum vom 15. März bis 30. November begrenzt. Bei Bedarf kann die Untere Naturschutzbehörde (UNB) eine Reduzierung auf bis zu 2 GVE/ha anordnen.</p>					
Gesamtumfang der Maßnahme: 5.059 m²					
Ausgangsbiotoptyp:			Zielbiotoptyp:		
Ackerfläche			Grünland in extensiver Weidenutzung		
Zeitliche Zuordnung					
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Baubeginn <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme <input type="checkbox"/> ... <input checked="" type="checkbox"/> Wirksamkeit vor anlage-, bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung					
Beschreibung der Entwicklung und Pflege					
<p>Bei nennenswertem Auftreten von Problemkräutern besteht die Verpflichtung zur maschinellen Nachpflege.</p> <p>Eine Düngung mit stickstoffhaltigen Mitteln ist nicht zulässig. Im Einzelfall kann nach Freigabe durch die UNB eine Ausbringung von bis zu 10 t/ha strohreichem oder durchgerottetem Rinder- oder Pferdemist erfolgen. Die Anwendung von Kalium- und Magnesiumdüngern sowie Kalk ist nicht eingeschränkt.</p> <p>Eine rechtzeitige Erhaltungsdüngung mit Kalium und Magnesium sowie eine Erhaltungskalkung sind verpflichtend, sobald die obere Grenze der Versorgungsstufe B unterschritten wird.</p> <p>Der Einsatz von Bioziden ist untersagt, ausgenommen sind punktuelle Behandlungen von Problemkräutern nach Genehmigung durch die UNB. Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind nicht gestattet.</p> <p>Bei Bedarf kann die UNB das Auszäunen von Blänken oder Binnengräben anordnen.</p> <p>Die Grabenunterhaltung darf ausschließlich in Abstimmung mit der UNB und nur mit Mähkorb oder Wallkantfräse erfolgen.</p>					